

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K), BGBl. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1. Abs. 1 lautet:

„(1) Diesem Bundesgesetz unterliegen ortsfeste Anlagen von

1. Dampfkesseln einschließlich Abhitzekessel,
2. Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr,

sowie andere unmittelbar damit verbundene Einrichtungen, die mit der Anlage in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.“

1.2. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der in den §§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 3, 5, 6 und 7, 8 Abs. 1, 3 und 4, 10 Abs. 1, 11a Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 Z 3 angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ wird durch „Anlage“ ersetzt.“

1.3. Abs. 2 lautet:

„(2) Dampfkesselanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Anlagen,

1. in denen in geschlossenen Gefäßen Dampf erzeugt oder überhitzt wird oder
2. Flüssigkeiten über ihren atmosphärischen Siedepunkt erhitzt werden, oder
3. denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt wird (Abhitzekessel),

ausgenommen Dampfkesselanlagen, deren Emissionen nicht an die freie Atmosphäre abgegeben, sondern zur Gänze in ein Produktionsverfahren geleitet werden und die eine Verunreinigung der Luft durch gasförmige, flüssige oder feste Stoffe nicht bewirken können.“

1.4. Abs. 4 und Abs. 5 lauten:

„(4) Die Brennstoffwärmeleistung einer Anlage ergibt sich aus der mit dem Brennstoff zugeführten durchschnittlichen stündlichen Wärmemenge, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Kesselleistung bzw. Turbinenleistung im Dauerbetrieb (Nennlast) erforderlich ist.

(5) Dieses Bundesgesetz regelt den Betrieb von Anlagen hinsichtlich

1. der Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, der Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden - darunter auch den Abfall betreffende Maßnahmen - um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen und
2. der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt.“

1.5. Nach Abs. 5 werden folgende Abs. 6 bis 15 angefügt:

„(6) „Umweltverschmutzung“ ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.

(7) „Emission“ ist die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden.

(8) „bestehende Dampfkesselanlage“ ist eine Dampfkesselanlage, für die die die erste Errichtungsgenehmigung oder falls ein solches Verfahren nicht besteht, die erste Betriebsgenehmigung

1. vor dem 1. Juli 1987 erteilt worden ist und deren Brennstoffwärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt,

2. vor dem 1. Jänner 1989 erteilt worden ist und deren Brennstoffwärmeleistung weniger als 50 MW beträgt.

(9) „Neuanlage“ ist eine Dampfkesselanlage, für die die die erste Errichtungsgenehmigung ab den in Abs. 8 genannten Zeitpunkten erteilt worden ist, sowie eine Gasturbinenanlage, die nicht von den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 erfasst ist. Als Neuanlage gilt auch die Erneuerung einer bestehenden Anlage in ihren wesentlichen Bestandteilen.

(10) „Betreiber“ ist jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage betreibt oder die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber besitzt oder stellvertretend wahrnimmt.

(11) „Emissionsgrenzwert“ ist die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen.

(12) „Änderung des Betriebes“ ist eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

(13) „wesentliche Änderung“ ist eine Änderung des Betriebes, die das Emissionsverhalten der Anlage nachteilig beeinflusst oder die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann. Eine wesentliche Änderung ist jedenfalls eine Erweiterung einer Anlage, die eine Erhöhung der Gesamtbrennstoffwärmeleistung um 50 MW oder mehr bewirkt.

(14) „konventioneller Brennstoff“ ist

1. gasförmig: normgerechtes Brenngas
2. flüssig: normgerechtes Heizöl
3. fest:
 - a) Holz, naturbelassene Stücke und Scheite
 - b) Braunkohle und Braunkohlenbriketts
 - c) Steinkohle und Steinkohlenbriketts
 - d) Koks.

Jeder andere gasförmige, flüssige oder feste Brennstoff gilt als Sonderbrennstoff.

(15) „Gasturbine“ im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede rotierende Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht. Ausgenommen sind Gasturbinen, deren Emissionen nicht an die freie Atmosphäre abgegeben, sondern zur Gänze in ein Produktionsverfahren geleitet werden und die eine Verunreinigung der Luft durch gasförmige, flüssige oder feste Stoffe nicht bewirken können.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1. Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Anlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, dass

- a) die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben, und
- b) nicht vermeidbare Emissionen nach dem Stand der Technik rasch und wirksam so verteilt werden, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter (§ 4 Abs. 9 Z 2 lit. a) möglichst gering ist, und

- c) eine Gefährdung oder Belästigung im Sinne der Bestimmungen des § 4 Abs. 9 Z 2 vermieden wird, und
- d) eine Umweltverschmutzung nach Maßgabe der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen vermieden wird.

(2) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der **Anlage 4** zu berücksichtigen.“

2.2. Abs. 4 und Abs. 5 lauten:

„(4) Die Höhe der Schornsteine ist unter Berücksichtigung des Standortes der Anlage sowie der meteorologischen und topographischen Bedingungen so festzulegen, dass Gesundheit und Umwelt geschützt bleiben.

(5) Nähere Regelungen nach den Abs. 3 und 4 sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu treffen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1. Abs. 3 lautet:

„(3) Die Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen. Vor der Erlassung solcher Verordnungen ist den betroffenen gesetzlichen beruflichen Vertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

3.2. Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für bestehende Dampfkesselanlagen (§ 1 Abs. 8) sind in einer Verordnung nach Abs. 3 abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen festzulegen, wenn sie nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Betreffen Verordnungsbestimmungen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen so dürfen in der Verordnung keine von diesen entsprechend zu bezeichnenden Verordnungsbestimmungen abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen festgelegt werden.“

4. § 4 einschließlich seiner Überschrift lautet:

„Genehmigung von Anlagen

§ 4. (1) Die Errichtung, Inbetriebnahme und wesentliche Änderung von Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW oder mehr beträgt oder von Gasturbinenanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt, bedürfen der Genehmigung durch die Behörde. Wer eine Anlage errichten und betreiben will, hat die Genehmigung bei der Behörde zu beantragen. Die Genehmigung von wesentlichen Änderungen einer Anlage hat auch die bereits genehmigte Anlage (§ 1 Abs. 1) soweit zu umfassen als es auf Grund der Änderung zur Wahrung der im Abs. 7 umschriebenen Interessen und gegebenenfalls der gemäß Abs. 8b erforderlichen Maßnahmen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, soweit nicht eine Genehmigung nach diesem Bundesgesetz aufgrund § 6 entfällt, gilt:

1. Für Anlagen zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist, entfallen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der

Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBI. Nr. 215, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb und Änderung der Anlage verbundene Maßnahmen:

- a) Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
 - b) Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
 - c) Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
 - d) Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
 - e) Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959). Insbesondere sind die Bestimmungen des WRG 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation vor den Gerichten öffentlichen Rechts zu.
2. Die Behörde (§ 14) hat das Genehmigungsverfahren gemäß Z 1 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen, nicht gemäß Z 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist.
 3. Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne der Z 1 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten von Anlagen sind von der Behörde (§ 14), hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die in Z 1 lit. a bis e genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBI. Nr. 299/1989, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130 ff. WRG 1959) bleiben unberührt.
 4. Z 3 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBI. Nr. 27, den Arbeitsinspektoren obliegen, nicht anzuwenden.

(3) Dem Antrag nach Abs. 1 sind alle für eine umfassende technische Prüfung und Beurteilung der beabsichtigten Anlage erforderlichen Pläne, Skizzen und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

(4) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr hat ein Genehmigungsantrag, soweit nicht bereits nach Abs. 3 erforderlich, jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die in der Anlage (§ 1 Abs. 1) verwendeten oder erzeugten Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie;
2. Quellen der Emissionen aus der Anlage;
3. eine Beschreibung des Zustandes des Anlagengeländes;
4. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Umweltmedium;
5. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung der von der Anlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept);
6. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
7. Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen oder, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung derselben;
8. Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen durch effiziente Verwendung von Energie einschließlich des Ergebnisses der Prüfung über die Machbarkeit einer kombinierten Erzeugung

von Strom und Wärme unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten einschließlich der Absatzmöglichkeiten;

9. Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Begrenzung von deren Folgen;
10. Maßnahmen um nach der endgültigen Stilllegung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Anlagengeländes wieder herzustellen;
11. sonstige vorgesehene Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 12;
12. vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
13. eine allgemein verständliche Zusammenfassung des Genehmigungsantrages.

(5) Wird die Genehmigung einer Anlage

1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Mischfeuerungen sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von 500 kW oder mehr oder,
2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von 2 MW oder mehr beantragt, so hat die Behörde den Antrag durch Anschlag in der Gemeinde und in örtlichen Zeitungen öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von sechs Wochen einzuräumen, innerhalb der gegen die Genehmigung der Anlage von den Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 der GewO 1994) begründete schriftliche Einwendungen bei der Behörde eingebracht werden können. Nachbarn, die solche Einwendungen erhoben haben, haben Parteistellung.
3. Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr gilt zusätzlich:
 - a) Wird die Genehmigung beantragt, ist jedenfalls im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ von der Behörde (§ 14) bekannt zu geben, dass der Genehmigungsantrag innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraumes bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt und dass jedermann innerhalb dieses Zeitraumes zum Genehmigungsantrag Stellung nehmen kann. Diesfalls entfällt eine gesonderte Kundmachung in örtlichen Zeitungen gemäß Z 2.
 - b) Wenn die Verwirklichung oder die wesentliche Änderung einer Anlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein von den Auswirkungen eines solchen Projektes möglicherweise betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, so hat die Behörde diesen Staat spätestens, wenn die Bekanntgabe (lit. a) erfolgt, über das Projekt zu benachrichtigen; verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen. Dem Staat (erster Satz) ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.
 - c) Wünscht der Staat (lit. b) am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen; diese Frist ist so zu bemessen, dass es dem am Verfahren teilnehmenden Staat ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen.
 - d) Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.
 - e) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend die Genehmigung oder wesentliche Änderung einer Anlage der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat die Behörde im Sinne der lit. a vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich der Genehmigungsantrag bezieht, verwirklicht werden soll.
 - f) lit. b bis e gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.
 - g) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(6) Sind Einwendungen gemäß Abs. 5 eingelangt, hat die Behörde jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

(7) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in einer Niederschrift zu beurkunden. Im Übrigen sind solche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(8) Die Entscheidung der Behörde hat binnen 3 Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages (Abs. 3 und 4) oder im Falle einer mündlichen Verhandlung binnen 3 Monaten nach dieser zu ergeben.

(9) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist – erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen – zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass

1. im Betrieb die gemäß Abs. 10 vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, und
2. durch die Anlage keine Immissionen bewirkt werden, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 führen.

Hiebei sind die für die zu genehmigende Anlage allenfalls in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBI. I Nr. 115/1997, anzuwenden. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

(10) Der Bescheid, mit dem die Anlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten

- a) die zur Verwendung gelangenden Brennstoffarten, sowie die Brennstoffwärmeleistung der Anlage (§ 1 Abs. 4);
- b) die zulässigen Emissionsgrenzwerte; für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr jedenfalls Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe, die in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz genannt sind, sofern sie von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können; dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen um ein hohes Schutzniveau der Umwelt insgesamt zu erreichen; gegebenenfalls können andere technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen;
- c) die Schornsteinhöhe;
- d) allfällig erforderliche Auflagen, insbesondere gemäß Abs. 11 und § 8;
- e) die Anordnung, dass die Fertigstellung der Anlage der zuständigen Behörde anzuzeigen ist;
- f) die Feststellung, in welchem Fall einer Betriebsstörung eine erhebliche Überschreitung der Emissionsgrenzwerte auf längere Zeit im Sinne des § 10 Abs. 6 vorliegt;
- g) für Anlagen, die mit Rauchgasreinigungseinrichtungen ausgerüstet sind, Bedingungen, wie im Fall einer Störung oder eines Ausfalls der Rauchgasreinigungseinrichtungen vorzugehen ist.

(11) Soweit nicht bereits nach Abs. 10 und § 8 Abs. 1 erforderlich, hat der Bescheid für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr insbesondere zu enthalten:

1. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;
2. Maßnahmen für andere als normale oder für instationäre Betriebsbedingungen; dabei sind das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung der Anlage in angemessener Weise zu berücksichtigen, soweit eine Gefahr für die Umwelt damit verbunden sein könnte;
3. über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens einer gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umweltqualitätsnorm erforderlich ist;
4. erforderlichenfalls Auflagen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

(12) Für eine Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr ist im Genehmigungsbescheid auf die gemäß Abs. 5 Z 3 eingelangten Stellungnahmen Bedacht zu nehmen und darüber hinaus sicherzustellen, dass die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechender technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen werden;
2. zum Zwecke der Verminderung von Emissionen Energie effizient verwendet wird und die Dampfkesselanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung ausgerüstet wird oder die Abgase einer Gasturbine in einen Dampfkessel geleitet werden, soweit die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit gegeben ist;
3. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;

4. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflösung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Anlagengeländes wiederherzustellen.

(13) Wird eine bestehende, genehmigte oder in Betrieb befindliche Anlage derart erweitert, dass sich ihre Brennstoffwärmeleistung auf 50 MW oder mehr erhöht, so gelten für den neuen Teil der Anlage nach Maßgabe der Brennstoffwärmeleistung der Gesamtanlage die Emissionsgrenzwerte wie sie in einer Verordnung aufgrund des § 3 Abs. 3 für Neuanlagen festgelegt sind.

(14) Für wesentliche Änderungen einer Anlage und für die Erneuerung einer Anlage in ihren wesentlichen Bestandteilen gelten die Bestimmungen für Neuanlagen wie sie in einer Verordnung aufgrund des § 3 Abs. 3 festgelegt sind.

(15) Ist zu erwarten, dass durch die Emissionen der Anlage aufgrund besonderer meteorologischer Verhältnisse im Zusammenwirken mit örtlichen Gegebenheiten Immissionen verursacht werden, die zeitweise das Einhalten der Bestimmungen des Abs. 9 Z 2 verhindern, so ist der Betreiber durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid zu verpflichten, während solcher Zeitspannen auf Anordnung der Behörde den Betrieb der Dampfkesselanlage auf andere, schadstoffärmere Brennstoffe umzustellen oder den Betrieb einzuschränken oder einzustellen.

(16) Die Behörde kann im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß Abs. 1 oder 2, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter, geeigneter Auflagen oder Bedingungen, schon vor der Genehmigung der Errichtung, des Betriebes oder der Änderung der Anlage oder von Teilen dieser Anlage die erforderlichen Vorarbeiten (zB Versuchsbetrieb) genehmigen, wenn

1. zur Ausarbeitung des Projektes Vorarbeiten erforderlich sind oder
2. das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist und anzunehmen ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zulässig sein wird.

Für die Durchführung der Vorarbeiten ist in der Genehmigung eine angemessene, höchstens zwei Jahre betragende Frist ab dem Zeitpunkt zu setzen, ab dem diese Vorarbeiten tatsächlich begonnen werden. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung, Bewilligung oder Nicht-Untersagung gemäß den nach Abs. 2 mit anzuwendenden Vorschriften für die Vorarbeiten. Gegen die Genehmigung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Parteistellung hat nur der Antragsteller.

(17) Wird binnen fünf Jahren nach Erteilung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage nicht begonnen, so tritt dieser Bescheid außer Kraft.

(18) Die Behörde hat die Frist gemäß Abs. 15 oder 16 auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung des Vorhabens unvorhergesehene Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Die Frist bis zur Inbetriebnahme der Anlage darf insgesamt sieben Jahre nicht übersteigen.

(19) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, dass die gemäß Abs. 9 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Anlage Nachbarn geworden sind, sind solche Auflagen nur insoweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

(20) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Schutz der gemäß § 2 wahrzunehmenden Interessen durch Verordnung Anforderungen an die Beschaffenheit jener Brennstoffe festlegen, die zum Betrieb von Anlagen verwendet werden.

(21) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Bescheides über die Berufung gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungserwerber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn der Begründer der Berufung zu entnehmen ist,

dass auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu erwarten ist.

(22) Wird ein Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf der Genehmigungswerber die betreffende Anlage bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, weiter betreiben, wenn er die Anlage entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid betreibt. Das gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde, die zur Aufhebung des Genehmigungsbescheides führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.“

5. Nach § 4 wird folgender § 4a einschließlich seiner Überschrift eingefügt:

„Anzeige-Verfahren

§ 4a. Bei Anlagen für

1. Heizöl extra leicht,
2. handelsübliche Flüssiggase Propan und Butan sowie deren Gemische und
3. Erdgas, mit welchem Erdgasleitungsanlagen gemäß Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 betrieben werden,

mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 1 MW entfällt unbeschadet der Bestimmungen des § 6 die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung oder Bewilligung. Solche Dampfkesselanlagen sind jedoch durch einen befugten Sachverständigen vor ihrer Inbetriebnahme zu besichtigen. Der Befund über diese Besichtigung ist der Behörde zu übermitteln. Eine Zweitschrift des Befundes ist dem Betreiber der Dampfkesselanlage auszufolgen, der sie zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren hat. Ergibt sich auf Grund des Befundes, dass die Dampfkesselanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, so hat die Behörde sinngemäß nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 und 7 vorzugehen.“

6. §§ 5 und 6 einschließlich ihrer Überschriften lauten:

„Nachträgliche Änderungen

§ 5. (1) Änderungen des Betriebes sind der Behörde vom Betreiber vier Wochen vorher anzuzeigen; die Behörde hat diese Anzeige spätestens nach 2 Monaten mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Erforderlichenfalls hat die Behörde im Kenntnisnahmbescheid bestimmte, geeignete Aufträge zur Erfüllung der in § 4 Abs. 9, 10, 11 und 12 und in den nach § 4 Abs. 2 mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen zu erteilen.

(2) Im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(3) Wesentliche Änderungen bedürfen einer Genehmigung. Das Genehmigungsverfahren ist sinngemäß nach den Bestimmungen des § 4 durchzuführen.

Entfall der Genehmigung

§ 6. Bei Anlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerbe-, berg- oder abfallwirtschafts-rechtlichen Bestimmungen eine Bewilligung (Genehmigung) erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den Bestimmungen des § 4, es sind jedoch dessen materiellrechtliche Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Bewilligung (Genehmigung) anzuwenden. Eine solche Bewilligung (Genehmigung) gilt auch als Genehmigung im Sinne des § 4 Abs. 1.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7.1. Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die in Betrieb befindlichen Anlagen

1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Mischfeuerungen sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 100 kW oder
2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 600 kW

sind durch vom Betreiber zu wählende einschlägige befugte Sachverständigen oder Stellen, im Folgenden Sachverständige genannt, periodisch zu überwachen. Die Überwachung umfasst eine jährliche Besichtigung der Anlage und deren Komponenten, soweit sie für die Emissionen oder deren Begrenzung von Bedeutung sind, verbunden mit der Kontrolle vorhandener Messergebnisse oder Messregistrierungen sowie Emissionsmessungen gemäß § 8 Abs. 1 und 4.

(2) Die Sachverständigen haben den sie beauftragenden Betreibern von Anlagen in schriftlicher Form zu bestätigen, dass sie die angeführten Erfordernisse gemäß Abs. 3 in Bezug auf die zu prüfende Anlage erfüllen. Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 20 MW oder mehr hat dieser Nachweis durch eine Akkreditierung gemäß Akkreditierungsgesetz, BGBI. Nr. 468/1992.“

7.2. *Nach Abs. 2 werden folgende Abs. 2a, 2b, 2c, 2d und 2e eingefügt:*

„(2a) Sachverständige haben über:

1. Personal mit einer hinreichenden Ausbildung und einer mindestens einjährigen Praxis auf dem Gebiet der Messung von Emissionen von Dampfkessel- oder Gasturbinenanlagen sowie der Bewertung emissionsrelevanter Anlagenteile,
2. für die Tätigkeiten erforderlichen und geeigneten Messgeräte und Einrichtungen,
3. ein System Qualitätssichernder Maßnahmen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten,

zu verfügen.

(2b) Die Bestimmungen des Abs. 2 und 2a gelten auch für Sachverständige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBI. Nr. 909/1993, ist. Diese Sachverständigen müssen mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vertraut und in ihrem Mitgliedstaat für gleichartige Tätigkeiten staatlich anerkannt bzw. akkreditiert sind.

(2c) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Dampfkesselanlagen, die Abfälle einsetzen, durch Verordnung auch andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Sachverständigen benennen und gesonderte Anforderungen für diese treffen.

(2d) Der Betreiber einer Anlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn

1. er ein Umweltmanagementsystem und Umweltbetriebsprüfungssystem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) betreibt und
2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und
3. aus den Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Anlage mit dem Genehmigungsbescheid überprüft wurde und
4. von geeignetem fachlich kompetenten Personal oder Stellen im Sinne der Z 1 bis 3 des Abs. 2a die Überwachung gemäß diesem Paragrafen durchgeführt wird.

(2e) Nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Sachverständige sowie der schriftlichen Bestätigung gemäß Abs. 2 können vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung getroffen werden.“

7.3. *Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Sachverständigen haben über die durchgeführten Überwachungsaufgaben und deren Ergebnis schriftliche Befunde auszustellen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde vom Betreiber der Anlage mindestens drei Jahre aufzubewahren sind. Die Befunde sind der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen oder zu übermitteln. Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr sind die Befunde innerhalb einer Frist von drei Monaten der zuständigen Behörde zu übermitteln. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung Inhalt und Form der Befunde zu regeln.“

7.4. *Abs. 6 lit. b lautet:*

„b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen,“

7.5. *Abs. 8 lautet:*

„(8) Die Behörde hat die Stilllegung der Dampfkesselanlage mit Bescheid anzuordnen, wenn der Betreiber oder seine gemäß § 9 VStG 1991 verantwortlichen Personen trotz mehrmaliger jedoch mindestens dreimaliger Bestrafung gemäß § 15 weiterhin gegen die dort angegebenen gesetzlichen Bestimmungen verstößen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

8.1. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr Anforderungen für die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren), soweit nicht bereits nach Abs. 1 erforderlich, sowie eine Verpflichtung des Betreibers, der zuständigen Behörde die erforderlichen Daten für die Prüfung der Genehmigungsaufgaben zur Verfügung zu stellen, festzulegen.“

8.2. Abs. 2 lautet:

„(2) Im Falle der Genehmigung von Vorarbeiten (z. B. eines Versuchsbetriebes) hat die Behörde im Rahmen der Vorarbeiten Abnahmemessungen aller jener Emissionen, für welche gemäß § 4 Abs. 10 im Genehmigungsbescheid Grenzwerte vorzusehen sind, durchzuführen. Abnahmemessungen können entfallen, wenn der sichere Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte anderweitig erfolgen kann.“

8.3. Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit trifft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die zur Durchführung der Emissionsmessungen nach Abs. 1 erforderlichen näheren Regelungen, insbesondere über die anzuwendenden Messverfahren einschließlich deren Dokumentation, durch Verordnung. Vor der Erlassung solcher Verordnungen ist den betroffenen gesetzlichen beruflichen Vertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

9. § 9 einschließlich seiner Überschrift entfällt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

10.1. Abs. 2 bis Abs. 6 lauten:

„(2) Der Betreiber einer Anlage hat die Überprüfung der Anlage gemäß § 7 Abs. 1, die Emissionsmessungen gemäß § 8 und die Besichtigung gemäß § 4a rechtzeitig zu veranlassen. Er hat die Kosten der Überprüfungen, Emissionsmessungen und der Besichtigung zu tragen.

(3) Der Betreiber hat der Behörde oder den hiezu beauftragten Sachverständigen während der Betriebszeit den Zutritt zu der Anlage zu gestatten und Einsicht in alle die Emissionen der Dampfkessel- oder Gasturbinenanlage betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren, die in einem Dampfkesselanlagenbuch bzw. Gasturbinenanlagenbuch zusammenzufassen sind.

(4) Der Betreiber hat der Behörde unverzüglich alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu melden.

(5) Der Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen, der innerhalb von 24 Stunden nicht behoben werden kann, ist der Behörde unverzüglich zu melden.

(6) Treten im Betrieb der Anlage Störungen auf, die eine Überschreitung der zulässigen Emissionen verursachen, so hat der Betreiber die Behebung der Störung unverzüglich zu veranlassen. Ist absehbar, dass durch die Störung die festgesetzten Emissionsgrenzwerte länger als 24 Stunden erheblich überschritten werden, so hat der Betreiber unverzüglich den Betrieb der Anlage einzuschränken oder zu unterbrechen oder auf schadstoffärmere Brennstoffe umzustellen. Sofern eine Abgasreinigungsanlage vorhanden ist, darf die gesamte Zeittäcker des Betriebes der Anlage ohne funktionstüchtige Abgasreinigungsanlage während eines Kalenderjahres höchstens 120 Stunden betragen.“

10.2. Nach Abs. 6 werden folgende Abs. 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Die Behörde kann auf Antrag abweichend zu Abs. 6 im Einzelfall unter Berücksichtigung der Immissionssituation die Frist von 24 Stunden bzw. 120 Stunden erstrecken, wenn nach Auffassung der Behörde ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben ist. Dies gilt nicht für Dampfkesselanlagen, die Abfälle verbrennen oder mitverbrennen.

(6b) Abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Dampfkesselanlagen, die Abfälle einsetzen, gesonderte Anforderungen durch Verordnung treffen.“

10.3. Abs. 7 lautet:

„(7) Der Betreiber einer in Betrieb befindlichen Anlage, deren Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet, hat der Behörde jährlich eine Emissionserklärung über das Emissionsverhalten dieser

Anlage vorzulegen. Abweichend davon gilt diese Verpflichtung für Anlagen, die mit konventionellen gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden (§ 1 Abs. 14) erst ab einer Brennstoffwärmeleistung von 10 MW oder mehr. Bei Dampfkesselanlagen gemäß § 12 Abs. 3 sind die Emissionszeiten gesondert anzugeben.“

10.4. Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Soweit es zur Erfüllung internationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist, hat der Betreiber einer Anlage über Abs. 7 hinausgehende Daten betreffend seine Anlage der Behörde zur Verfügung zu stellen.“

10.5. Abs. 8 lautet:

„(8) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung, das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhalten Verfahren sowie Inhalt und Form des Dampfkessel- oder Gasturbinenanlagenbuches näher zu regeln. In dieser Verordnung sind Anforderungen an die Art, den Aufbau und die Führung von Aufzeichnungen sowie die Form der Übermittlung von Daten nach Abs. 7a festzulegen.“

10.6. Abs. 9 lautet:

„(9) Die Behörde hat die Daten der Emissionserklärung den mit der Vollziehung bundesgesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Luftreinhaltung befassten Behörden auf Verlangen mitzuteilen. Daten, die Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen, dürfen ohne Zustimmung des Betreibers nicht veröffentlicht werden. Die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes, BGBI. Nr. 287/1987, und des Datenschutzgesetzes 2000, BGBI. I Nr. 165/1999, werden dadurch nicht berührt.“

10.7. Nach Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Behörde hat dem Umweltbundesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Z 10 Umweltkontrollgesetz, BGBI. I Nr. 152/1998, die Daten der Emissionserklärung nach Überprüfung auf Vollständigkeit der Angaben innerhalb von drei Monaten nach ihrem Einlangen bei der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.“

11. Nach § 10 wird folgender § 10a einschließlich seiner Überschrift eingefügt:

„Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen“

§ 10a. Für Anlagen, bei deren Betrieb die in der Anlage 5 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBI. Nr. 194/1994, genannten gefährlichen Stoffe mindestens in einer

1. in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 GewO 1994 oder
2. in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 GewO 1994

angegebenen Menge vorhanden sind, sind die Bestimmungen der §§ 84a bis 84g GewO 1994 sowie einer gemäß § 84d Abs. 7 GewO 1994 erlassenen Verordnung sinngemäß anzuwenden.“

12. § 11 einschließlich seiner Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmungen und Anpassungen an den Stand der Technik“

§ 11. (1) Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, für die ein Genehmigungsantrag nach dem 30. Oktober 1999 eingebracht worden ist, sind ehest möglich einer Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung ihrer Genehmigungsauflagen im Sinne des § 4 durch die Behörde zu unterziehen.

(2) Bestehende Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr (§ 1 Abs. 8 Z 1), welche mit Sonderbrennstoffen befeuert werden, sind ehest möglich an den Stand der Technik (§ 2 Abs. 2) entsprechend einer Verordnung nach § 3 Abs. 4 anzupassen.

(3) Für Ortsfeste Anlagen von Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, für die die Genehmigung vor dem 27. November 2002 erteilt wurde oder die vor diesem Zeitpunkt Gegenstand eines umfassenden Genehmigungsantrages waren, sofern die Anlage bis zum 27. November 2003 in Betrieb genommen wurde, gelten ausschließlich die §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 1 und Abs. 4 bis 10 sowie 11a.“

13. Nach § 11a werden folgende §§ 11b und 11c einschließlich seiner Überschrift eingefügt:

„§ 11b. Eine Dampfkesselanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, die

1. vor Ablauf des 31. Oktober 1999 rechtskräftig genehmigt wurde oder für die

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2. ein Genehmigungsverfahren am 31. Oktober 1999 anhängig war und die bis zum 31. Oktober 2000 in Betrieb genommen wurde,

hat den Anforderungen des § 4 Abs. 10, 11 und 12 spätestens am 31. Oktober 2007 zu entsprechen. Der Betreiber einer solchen Dampfkesselanlage hat der Behörde (§ 14) rechtzeitig aber spätestens 12 Monate vor diesem Termin die Maßnahmen mitzuteilen, die er getroffen hat oder treffen wird, um die Anforderungen des ersten Satzes zu erfüllen. Sind die vom Dampfkesselanlagenbetreiber mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichend, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzutragen.

Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsauflagen

§ 11c. (1) Der Betreiber einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr hat jeweils innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu prüfen, ob sich der seine Anlage betreffende Stand der Technik wesentlich geändert hat und gegebenenfalls unverzüglich die wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat der Behörde (§ 14) unverzüglich eine Darstellung des Standes der Technik und eine Darstellung der getroffenen oder noch zu treffenden Anpassungsmaßnahmen zu übermitteln. Hat der Betreiber Maßnahmen im Sinne des ersten Satzes nicht ausreichend vorgesehen, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzutragen.

(2) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist gemäß Abs. 1 entsprechende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid anzutragen, wenn:

1. sich wesentliche Veränderungen des Standes der Technik ergeben haben, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen ermöglichen,
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
3. die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen.“

14. § 12 einschließlich seiner Überschrift lautet:

„Sanierung bestehender Dampfkesselanlagen“

§ 12. (1) Die Emissionen von Dampfkesselanlagen, die vor dem 1. Jänner 1989 in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen bewilligt war, dürfen die in der **Anlage 1** festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Für die Ermittlung der Emissionswerte einer solchen Dampfkesselanlage sind die in der **Anlage 2** festgelegten Bestimmungen maßgeblich. Die Bestimmungen der **Anlage 1** und **Anlage 2** treten mit dem Inkrafttreten von sie ersetzenden Bestimmungen von Verordnungen nach § 3 Abs. 4 außer Kraft. Die Bestimmungen dieser Verordnungen sind bei den Verfahren nach §§ 11b und 11c anzuwenden. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Dampfkesselanlage ab dem 1. Jänner 1992 nicht länger betrieben wird, als der zugeführten Brennstoffwärmemenge von 5 000 Volllaststunden entspricht. Ab 1. Jänner 2016 gelten für solche Dampfkesselanlagen die Emissionsgrenzwerte und Emissionsmessungen einer gemäß § 3 Abs. 4 erlassenen Verordnung. Der § 12 Abs. 1, sowie die **Anlage 1** und **Anlage 2** zu § 12 treten mit 1. Jänner 2016 für solche Dampfkesselanlagen außer Kraft. Sofern die Voraussetzungen, unter denen die Sanierung nicht erforderlich ist, nur auf Teile einer Dampfkesselanlage zutreffen, entfällt die Verpflichtung zur Sanierung nur für diese Teile. § 4 Abs. 15 ist anzuwenden.

(3) Für Dampfkesselanlagen, die Abfälle gemäß Abfallwirtschaftsgesetz verbrennen oder mitverbrennen treten der § 12 Abs. 1 und Abs. 2, sowie die **Anlage 1** und **Anlage 2** zu § 12 mit Ablauf des 27. Dezember 2005 außer Kraft.“

15. § 13 einschließlich seiner Überschrift entfällt.

16. § 14 Abs. 1 lautet:

„§ 14. (1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei Anlagen, die gewerbe-, abfall- oder bergrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die nach diesen Bestimmungen zuständige Behörde.“

17. § 15 wird wie folgt geändert:

17.1. Abs. 1 Z 2 lit a bis d lautet:

„2. bis zu 7260 € zu bestrafen, wer

- a) die für die Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht einhält (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 10 lit. b, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 2 oder § 12) oder
- b) Gebote oder Verbote der gemäß § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen oder die gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 10 bis 15 oder § 12 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält oder
- c) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2, 2a, 2b und 2d eine Überwachungstätigkeit ausübt oder
- d) § 12 Abs. 3 zuwiderhandelt oder“

17.2. *Abs. 1 Z 3 lit d entfällt.*

17.3. *Abs. 3 entfällt.*

18. § 16 wird wie folgt geändert:

18.1. *Abs. 1 lautet:*

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

18.2. *Abs. 3 entfällt.*

18.3. *Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

- 1. Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- 2. Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
- 3. Richtlinie 88/609/EWG des Rates zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft.“
- 4. Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft.“

19. § 17 einschließlich seiner Überschrift lautet:

„Vollziehung“

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

- 1. hinsichtlich des § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 20, § 7 Abs. 2c, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 6b und § 10 Abs. 8 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
- 2. hinsichtlich der §§ 6 und 14 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, jeweils innerhalb seines Wirkungsbereiches,
- 3. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.“

20. § 18 einschließlich seiner Überschrift lautet:

„Verweis auf andere Rechtsvorschriften“

§ 18. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

21. *Nach Anlage 2 werden folgende Anlagen 3 und 4 angefügt:*

„Anlage 3“

Verzeichnis der jedenfalls zu berücksichtigenden Schadstoffe sofern sie für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte (§ 4 Abs. 11) von Bedeutung sind

LUFT

- 1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen
- 2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gov.at

3. Kohlenmonoxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Metalle und Metallverbindungen
6. Staub
7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)
8. Chlor und Chlorverbindungen
9. Fluor und Fluorverbindungen
10. Arsen und Arsenverbindungen
11. Zyanide
12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften¹
13. Polychlordinbenzodioxine und Polychlordinbenzofurane

WASSER

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogen-organische Verbindungen bilden
2. Phosphororganische Verbindungen
3. Zinnorganische Verbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften²
5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe
6. Zyanide
7. Metalle und Metallverbindungen
8. Arsen und Arsenverbindungen
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel
10. Schwebestoffe³
11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)

Anmerkung: Hinsichtlich der Einstufung der Schadstoffkomponenten, welche durch R-Sätze charakterisiert werden können, wird auf die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere auf die Chemikalienverordnung 1999, BGBl. II Nr. 81/2000 hingewiesen.

Anlage 4

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle
4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit

1 d. s. Stoffe und Zubereitungen als Anteile von Schadstoffen, z. B. mit Gefahrenhinweis R 49 oder R 45

2 d. s. Stoffe und Zubereitungen als Anteile von Schadstoffen, bei denen bei oraler Aufnahme entsprechende Auswirkungen hervorgerufen werden können, insbesondere bei Gefahrenhinweis R 45, 46, 60 oder 61

3 d. s. „abfiltrierbare“ Stoffe

9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz zur Verringerung von Emissionen durch Primärmaßnahmen.
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern
12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S.26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.“

Vorblatt

Problem:

Österreich ist auf Grund des EG-Vertrages verpflichtet, die Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24.11.1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (GFA-RL alt), die Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (GFA-RL neu), die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.9.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-RL), und die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-RL) in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Ziel:

Die Anforderungen der genannten Richtlinien werden in Österreich im Bereich des Kesselwesens weitestgehend erfüllt bzw. übererfüllt. Jedoch erfolgt die Realisierung der Richtlinienbestimmungen zum Teil auf Basis von einzelnen Genehmigungsvorgängen und zum Teil nicht in genereller in Rechtsvorschriften niedergeschriebener Form. Es entstehen daher Umsetzungslücken, insbesondere in der Verwirklichung des integrierten Ansatzes (IPPC-RL). Diese sollen mit der Gesetzesnovelle geschlossen werden.

Inhalte:

Umsetzung der Richtlinien 88/609/EWG, 2001/80/EG, 96/61/EG und 96/82/EG in nationales Recht durch

1. Einbeziehung von neuen Gasturbinenanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr,
2. zusätzlichen Regelungen hinsichtlich der Genehmigung von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr,
3. Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen,
4. weitere Anpassung bestehender Dampfkesselanlagen an den Stand der Technik im Sinne der IPPC-RL,
5. Anpassung des Sachverständigenwesens an das Europäische Prüfwesen,
6. Übergangsbestimmungen und Anpassung an den Stand der Technik im Einklang mit GFA-RL und IPPC-RL.

Alternativen:

Keine.

Die Umsetzung der genannten Richtlinien ist im Hinblick auf bereits eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren unumgänglich. Weiters besteht Novellierungsbedarf aufgrund der Notwendigkeit zur Angleichung an andere innerstaatliche Vorschriften, die ebenfalls aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eine Novellierung erfahren haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der durch die Sanierungsschritte im Rahmen des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen erfolgten Anpassung an einen hohen Stand der Technik, werden die bis zum Jahr 2007 zu erfolgenden Sanierungsschritte im Gesamten gesehen keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen haben. Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen ist praktisch nicht möglich, weil diese wesentlich von den individuellen Entscheidungen der Anlagenbetreiber abhängig sind.

Mit dem Gesetz werden die bisher erforderlichen Vollziehungsmaßnahmen nicht erweitert. Für die mit der Vollziehung befassten Behörden ergibt sich damit kein Mehraufwand.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Einerseits werden Investitionen von betroffenen Betrieben für diese eine Belastung darstellen, andererseits werden die in Österreich etablierten Betriebe für Umwelttechnik von den Anpassungsschritten profitieren. Nachdem die eingangs angeführten Richtlinien von allen Mitgliedstaaten umzusetzen sind ergibt sich hinsichtlich der Situation der Wirtschaftsstandorte europaweit keine Veränderung. Die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind daher als neutral zu bewerten.

EU- Konformität:

Mit der vollständigen Umsetzung der oben genannten Richtlinien wird die EU-Konformität gegeben sein. Der Europäischen Kommission wird der Wortlaut dieser Gesetzesnovelle als Umsetzung der eingangs angeführten Richtlinien, im Sinne der entsprechenden Richtlinienartikeln über die Anwendung, mitgeteilt werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das derzeit geltende LRG-K umfasst in seinem Kerninhalt folgende Grundsätze und Gliederungen:

1. Begrenzung der Emissionen von Dampfkesselanlagen nach dem Stand der Technik.
2. Berücksichtigung der Immissionssituation, abhängig vom jeweiligen Standort der Anlage.
3. Sanierung und Anpassung von Altanlagen: § 12 LRG-K schreibt die Sanierung jener bestehenden Dampfkesselanlagen vor, die einen der Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 zum LRG-K überschreiten. Ziel dieser Sanierung ist die Heranführung der in Betrieb befindlichen oder genehmigten Dampfkesselanlagen an den festgelegten Stand der Technik. Dieser Anpassungsschritt ist erfolgreich abgeschlossen worden.

Der Novellierungsbedarf ergibt sich hinsichtlich der Umsetzung von IPPC-RL sowie Seveso II-RL wie folgt:

In der Praxis wurde im Rahmen von Genehmigungsverfahren im Einzelfall durch Anwendung des Wasserrechts und des Störfallrechts der integrierte Ansatz der IPPC-RL sowie die Seveso II-RL erfüllt. Auf Gesetzesebene erfolgte jedoch nicht eine EU-konforme Festschreibung und Umsetzung dieser Richtlinien. Daher werden die diese Richtlinien umsetzenden Gesetzesmaterien in der Novelle durch Reverenzierung integriert. Die auf Grund der IPPC-RL geforderte Anpassung von bestehenden Anlagen an den gemeinschaftlichen Stand der Technik bis zum Jahre 2007 kann durch den mit § 12 LRG-K bereits erfolgten ersten Anpassungsschritt nicht vollständig erfüllt werden.

Die Umsetzung der GFA-RL macht folgende Änderungen und Ergänzungen erforderlich:

Mit Übergangsvorschriften sind ab 2003 Gasturbinen in den Geltungsbereich einzubeziehen, dies soll nun mit der Novelle nachvollzogen werden. Weiters sind für Altanlagen mit Sonderbrennstoffen Emissionsgrenzwerte zu definieren.

Eng mit der Notwendigkeit der Umsetzung von EU Recht ist die Angleichung an andere innerstaatliche Vorschriften verbunden, die in letzter Zeit selbst - teilweise ebenfalls aufgrund von EU Vorgaben - Novellierungen erfahren haben. So ist Anpassungsbedarf in verfahrensrechtlicher Hinsicht gegeben mit dem AVG, der Gewerbeordnung, dem Verwaltungsreformgesetz 2001 sowie mit dem AWG 2002, weiters in materiellrechtlicher Hinsicht (z. B. Stand der Technik) mit der Gewerbeordnung und dem AWG 2002.

Mit den genannten Änderungen soll das Gesetz nunmehr nicht mehr nur der Vermeidung und Verminderung von Emissionen in die Luft, sondern auch in Wasser und Boden dienen. Somit wird der integrierte Ansatz verwirklicht, der einer Verschleppung von einem Medium in das andere entgegenwirken soll und sich insofern mit Umweltverschmutzung im Allgemeinen befasst. Hinsichtlich der Emissionen in Wasser und Boden wird auf wasserrechtliche Bestimmungen verwiesen.

Hinsichtlich der Vorgaben zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten folgt das Gesetz dem Grundsatz, bestehende Standards zu erhalten und die seitens der EU-Richtlinien vorgegebenen Anforderungen zu erfüllen ohne eine unverhältnismäßige Übernormierung zu erreichen (kein golden plating). Für bestehende Anlagen, z. B. solche, die mit sogenannten Sonderbrennstoffen befeuert werden und welche bislang keiner konkreten gesetzlichen Emissionsbeschränkung unterworfen waren, wird daher der mit den GFA-RL, Abschnitt A Anhänge III bis VII, für Dampfkesselanlagen größer als 50 MW, definierte gemeinschaftsrechtliche Stand der Technik für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten herangezogen werden. Die Emissionsgrenzwerte für Neuanlagen sind mit den geltenden Verordnungen bereits auf einen hohen Stand der Technik festgelegt, ein Anpassungsbedarf an gemeinschaftsrechtliche Vorgaben besteht daher in der Regel nicht. Anpassungen werden entsprechend der weiteren technischen und gemeinschaftsrechtlichen Entwicklung zu erfolgen haben. Emissionsgrenzwerte und Messverfahren werden nach den im Gesetz vorgegebenen Grundsätzen mittels Verordnungen festzulegen sein.

Für die Überwachung von Kesselanlagen mit höherer Brennstoffwärmeleistung sind akkreditierte Überwachungsstellen vorgesehen. Damit erfolgt eine Anpassung an das europäische Prüfwesen. Die Wahl der Stelle obliegt weiterhin dem Betreiber.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 10 („Dampfkesselwesen“) und 12 B-VG („Luftreinhaltung“), soweit im Sinne des Konzeptes der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung auf wasserrechtliche Vorschriften Bezug

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

genommen wird, auch aus dem Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG. Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen ausschließlich der unmittelbaren Verminderung und Vermeidung der von Dampfkesselanlagen oder Gasturbinenanlagen ausgehenden Emissionen. In diesem Sinne zielt das Gesetz mit seinen Bestimmungen hinsichtlich der effizienten Nutzung von Energie ausschließlich auf anlagenseitige Primärmaßnahmen zur Verringerung von Rauchgas- oder Abgasmengen und damit auf die Vermeidung von Emissionen ab. Keineswegs sollen mit solchen Maßnahmen einzel- oder gesamtwirtschaftliche Interessen der Energienutzung geregelt oder auch nur unterstützt werden. Auf Grund der gesamtheitlichen Betrachtungsweise wird der Stand der Technik für die Rauchgasreinigung weiterhin Grundlage für die Festlegung von Grenzwerten sein, auch wenn dies in Ausnahmefällen den zusätzlichen Einsatz von Energie erforderlich machen sollte.

Besonderer Teil

Zu Z 1.1 (§ 1):

Entsprechend Artikel 2 Z 3 IPPC-RL bzw. Artikel 2 Z 2 lit. j der GFA-RL sollen Gasturbinenanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Zu Z 1.2 (§ 1 Abs. 1a):

Aufgrund des neuen § 1 Abs. 1 ist die Erweiterung des Anlagenbegriffes (Dampfkessel- und Gasturbinenanlagen) und die Berücksichtigung in allen darauf Bezug nehmenden Bestimmungen des Gesetzes, die im übrigen nicht Gegenstand der Novelle sind, erforderlich.

Zu Z 1.3 (§ 1 Abs. 2):

Die Bestimmung enthält die zusammenfassende Definition einer Dampfkesselanlage.

Zu Z 1.4 (§ 1 Abs. 4 und Abs. 5):

Die Definition der Brennstoffwärmeleistung ist aufgrund der Einbeziehung von Gasturbinenanlagen in den sachlichen Geltungsbereich zu ergänzen.

Der Geltungsbereich soll über die Luftreinhaltung hinaus auch auf den Schutz von Wasser und Boden (einschließlich Abfall) - Art. 1 IPPC-RL - und auf die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen - Seveso II-Richtlinie - ausgedehnt werden.

Zu Z 1.5 (§ 1 Abs. 6 bis 15):

Diverse Änderungen und Ergänzungen in den Begriffsbestimmungen sollen, wie sie sich aus Richtlinienanforderungen (IPPC, Seveso II, GFA) bzw. aus sonstigen Notwendigkeiten im Zuge der bisherigen Vollziehungspraxis ergeben haben, festgelegt werden. Hervorzuheben sind die Definitionen einer bestehenden Anlage und einer Neuanlage, welche mit den Absätzen 8 und 9 vorgenommen werden. Damit wird die Definition der GFA-RL neu für bestehende Anlagen umgesetzt. Dies betrifft Anlagen über 50 MW Brennstoffwärmeleistung.

Zu Z 2.1 (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2):

Der Stand der Technik soll ausgehend von bestehenden Regelungen und in Abstimmung mit Anhang IV IPPC-RL, mit § 71a GewO 1994, mit § 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002 und mit § 12a WRG 1959 definiert und vor allem die Bedeutung des Kosten-Nutzeneffekts bei seiner Festlegung hervorgehoben werden.

Zu Z 2.2 (§ 2 Abs. 4 und 5):

Diese Bestimmungen sollen an Art. 9 GFA-RL sowie an die geltenden Bezeichnungen der beteiligten Ministerien angepasst werden.

Zu Z 3.1 (§ 3 Abs. 3):

Die Bezeichnungen der Ministerien wurden aktualisiert.

Zu Z 3.2 (§ 3 Abs. 4):

Es soll damit, in Anlehnung an § 82 Abs. 1 GewO 1994, die Möglichkeit eröffnet werden, für bestehende Anlagen nach dem für diese geltenden Stand der Technik Regelungen durch Verordnung zu treffen. Der volkswirtschaftlich sinnvolle und auch aus Umweltgründen vertretbare Weiterbetrieb von bereits einmal sanierten Anlagen soll damit sichergestellt werden.

Zu Z 4 (§ 4):

Die Genehmigung von Anlagen soll in weiten Bereichen neu geregelt werden. Die einzelnen Bestimmungen dienen einerseits der Umsetzung von EU-Richtlinien - IPPC (Art. 3 lit. d und e, Art. 6, Art. 7, Art. 9 und 10, Art. 15 Abs. 1, Art. 17 und Anlage III) - GFA (Art. 6, Art. 7 und Art. 10) - sowie

andererseits der Berücksichtigung geänderter innerstaatlicher Neuregelungen - Verwaltungsreformgesetz 2001 - §§ 78 Abs. 1, 80 Abs. 1 und 3, 354, 356b Abs. 1, 359c GewO 1994 - Art. III Z 1 IG-L.

Hinsichtlich der Genehmigung soll unterschieden werden zwischen Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung (BWL) von weniger als 50 MW und solchen mit einer BWL von 50 MW oder mehr (GFA- bzw. IPPC-Anlagen).

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 4 Z 8 und § 4 Abs. 12 Z 2):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Oktober 2003, G 212/-2-18, § 77a Abs. 1 Z 2 GewO 1994 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Bestimmung lautet (Auszug):

„§ 77a. (1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 5) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1.
2. Energie effizient verwendet wird;“

In seinem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem Folgendes ausgesprochen:

„Ebenso wie die seinerzeit mangels eines gewerbepolizeilichen Charakters aufgehobene Verpflichtung zur sinnvollen Nutzung der in der zu genehmigenden Betriebsanlage einzusetzenden Energie (vgl. § 77 Abs. 3 GewO 1973 idF BGBI. Nr. 619/1981 und VfSlg 10.831/1986) ist auch das Gebot, bei der Errichtung und dem Betrieb bestimmter gewerblicher Betriebsanlagen Energie effizient zu verwenden, verfassungsrechtlich nicht der gewerbepolizeilichen Gefahrenabwehr, sondern dem rechtspolitischen Anliegen einer Beschränkung des Energieeinsatzes zuzuordnen, die über eine spezifisch gewerbepolizeiliche Ordnungs- und Sicherungsfunktion eindeutig hinausgeht.“ - „Die angefochtenen Regelungen haben vielmehr einen anderen Zweck, nämlich den einer - im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegenden - sinnvollen Nutzung von Energie.“

Die Aufhebung des § 77a Abs. 1 Z 2 GewO 1994 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 in Kraft. Zwar erfolgte die Aufhebung der als verfassungswidrig erkannten Bestimmung in Ansehung des Kompetenztatbestandes gem. Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) doch hat der VfGH ausdrücklich ausgesprochen, dass auch keine andere, eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers begründende Verfassungsvorschrift festgestellt werden kann. Es ist aber davon auszugehen, dass die in den Entwurfsbestimmungen § 4 Abs. 4 Z 8 und Abs. 12 Z 2 vorgeschlagenen Regelungen zur Umsetzung des Art. 3 lit. d im Zusammenhang mit Art. 1 der IPPC-Richtlinie im Luftreinhalterecht für Dampfkesselanlagen in den wesentlichen kompetenzrechtlichen Grundlage des LRG-K bildenden Kompetenztatbeständen gem. Art. 10 Abs. 1 Z 10 und 12 B-VG („Dampfkesselwesen“ und „Luftreinhaltung“) eine ausreichende kompetenzrechtliche Deckung finden. Im Gegensatz zur aufgehobenen Vorschrift des § 77a Abs. 1 Z 2 GewO werden nämlich in den gegenständlichen Entwurfsbestimmungen ausdrücklich emissionsmindernde Maßnahmen, die durch effizienten Energieeinsatz zu erzielen sind, vorgesehen.

Zu solchen Maßnahmen zählen die Anwendung fortschrittliche Feuerungstechnologien oder die Substituierung von Brennstoffeinsatz und damit von Emissionen durch Nutzung von Niedertemperaturwärme. Demnach dient die Forderung nach einem effizienten Einsatz von Energie keinem wirtschaftlichen oder energiepolitischen Ziel, sondern ist Mittel zum Zweck der Emissionsminderung wie es auch Einrichtungen zur Rauchgasreinigung oder Anforderungen an die Brennstoffbeschaffenheit sind.

Wie daraus zu ersehen ist, wird mit diesen Bestimmungen weder direkt noch indirekt das rechtspolitische Ziel des effizienten Energieeinsatzes im Sinne von Energieeinsparung verfolgt, sondern ausschließlich das Ziel der Emissionsminderung, und zwar jener Emissionsminderung, die sich nicht unmittelbar aus dem optimierten Energieeinsatz ergibt, sondern die aufgrund technologischer Maßnahmen effizienten Energieeinsatz erst ermöglicht.

Zu Z 5 (§ 4a):

Für kleine Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 1 MW, die mit schadstoffarmen Brennstoffen befeuert werden, soll ein vereinfachtes Zulassungsverfahren, das sogenannte Anzeige-Verfahren unter der Voraussetzung eines gesetzeskonformen Betriebes möglich sein.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1 bis 3, § 6):

Nachträgliche Änderungen des Betriebes an einer Anlage, die unter Umständen Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, sollten nur mit Kenntnis der zuständigen Behörde vorgenommen werden dürfen.

Eine Änderung des Betriebes definiert mit § 1 Abs. 12 ist anzeigepflichtig. Über die Änderung wird mit Bescheid abgesprochen. Die Behörde kann hiebei gegebenenfalls umweltrelevante Auflagen erteilen. Zur Sicherheit für den Betreiber hat die Behörde einen Kenntnisnahmebescheid spätestens nach 2 Monaten nach Erhalt der Anzeige auszustellen.

In Anpassung an den § 79c der Gewerbeordnung soll es der Behörde möglich sein, auf Antrag Bescheidauflagen aufzuheben, die auf Grund des Wegfalls ihrer Voraussetzung keine Relevanz mehr haben.

Mit § 1 Abs. 13 wurde in Übereinstimmung mit der IPPC-RL eine wesentliche Änderung der Anlage definiert. Solche wesentlichen Änderungen bedürfen eines Genehmigungsverfahrens.

Geringfügig modifiziert dient § 6 nach wie vor der Verfahrenskonzentration im Zusammenhang mit anderen bundesrechtlichen Materien.

Zu Z 7.1 (§ 7 Abs. 1 und 2):

Sowohl die Großfeuerungsanlagenrichtlinie (Art. 12) als auch die IPPC-Richtlinie (Art. 6) verlangen Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt. Das Konzept des LRG-K zur Anlagenüberwachung durch privatrechtlich tätige Sachverständige soll daher beibehalten werden. Aus den Erfahrungen der Vollzugspraxis und der Weiterentwicklung des Prüfstellenwesens sind entsprechende Modifikationen vorgesehen. Die Aufgaben der Prüfstellen, das sind die Überwachung der emissionsrelevanten Anlagenkomponenten sowie Emissionsmessungen sollen keine Änderung erfahren. Weiters bleibt es die Aufgabe des Betreibers einschlägig befugte Sachverständige für die Überwachungstätigkeit zu wählen. Bis zu einer Brennstoffwärmeleistung der Anlage von 20 MW sind dies Sachverständige, die auf Grund genereller gesetzlicher Befugnisse die genannten Aufgaben durchführen dürfen. Ein spezifischer Nachweis ihrer technischen Kompetenz wird nicht gefordert. Die Sachverständigen sollen daher den Betreibern in schriftlicher Form bestätigen, auf welche Weise sie sich die erforderlichen Kenntnisse zur Durchführung der Prüfungen erworben haben. Bei größeren Anlagen ist auf Grund deren Komplexität eine Selbstdeklaration der technischen Kompetenz nicht ausreichend. Hier soll die technische Kompetenz durch Akkreditierung entsprechend dem Akkreditierungsgesetz nachgewiesen werden. Diese Bestimmung ist im Gleichklang mit den im europäischen Prüfwesen bevorzugt angewandten Verfahren.

Zu Z 7.2 (§ 7 Abs. 2a bis 2e):

In Abs. 2a werden die technischen Anforderungen an Sachverständige, Ausrüstung und qualitätssichernde Maßnahmen aufgelistet.

Abs. 2b stellt eine Äquivalenzklausel für Sachverständige und Stellen aus anderen Mitgliedstaaten dar, die aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen vorzusehen ist. Diese Sachverständigenstellen haben die gleichen Qualifikationsanforderungen zu erfüllen, wie die in Österreich befugten Stellen.

Mit Rücksicht auf die auch auf Grund des LRG-K erlassene Verordnung über die Verbrennung von Abfällen, die abweichende Bestimmungen für die Sachverständigkeit enthält, ist die Ausnahme gemäß Abs. 2c einzufügen.

Das durch eine gemeinschaftsrechtliche Verordnung im EWR-Raum etablierte Umweltmanagement und Umweltprüfsystem (Verordnung EG Nr. 761/2001) soll gemäß Abs. 2d im Überwachungssystem des Luftreinhaltegesetzes Berücksichtigung finden. Dieses Qualitätsmanagementsystem wird durch einen betriebsfremden Umweltbetriebsprüfer auditiert. Im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagementsystem kann daher dem Betreiber zugestanden werden, für die Überwachung seiner Anlagen eigenes Personal zu verwenden. Dieses hat jedoch die gleichen fachlichen Anforderungen zu erfüllen, wie befugte Sachverständige.

Gemäß Abs. 2e können nähere Spezifizierungen zu den allgemeinen Anforderungen an die Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 2a durch Verordnung vorgenommen werden können.

Zu Z 7.3 (§ 7 Abs. 4):

Zusätzlich zu der bislang üblichen Anlagenüberprüfung und -befundung sind in Entsprechung von Art. 13 GFA die Befunde für Anlagen von 50 MW oder mehr unabhängig vom Ergebnis der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Zu Z 7.4 (§ 7 Abs. 6 lit. b):

Änderung auf Grund des geänderten Kurztitels der GewO.

Zu Z 7.5 (§ 7 Abs. 8):

Änderung auf Grund des geänderten Kurztitels des VStG.

Zu Z 8.1 (§ 8 Abs. 1a):

Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung für Anlagen mit einer BWL von 50 MW oder mehr zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 9 Abs. 5 IPPC.

Zu Z 8.2 (§ 8 Abs. 2):

Im Genehmigungsverfahren soll die Möglichkeit eines Versuchsbetriebes, wie in der Gewerbeordnung definiert, vorgesehen werden. Als Konsequenz sind Abnahmemessungen, sofern erforderlich, im Rahmen dieses Versuchsbetriebes vorzunehmen.

Zu Z 8.3 (§ 8 Abs. 5):

Änderungen auf Grund der Änderungen in der Bezeichnung der beteiligten Ministerien.

Zu Z 9 (§ 9):

Erleichterungen von den Genehmigungsanforderungen sollen durch Einführung eines Anzeigeverfahrens nach § 4a vorgesehen werden. Diese ersetzen den bisherigen § 9.

Zu Z 10.1 bis 10.7 (§ 10 Abs. 2 bis 10):

Die bereits bisher geltenden Pflichten des Betreibers sollen geringfügig modifiziert bzw. Anforderungen an Nachvollziehbarkeit und Dokumentation von Umweltdaten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 14 IPPC sowie von Art. 7 GFA und sonstigen internationalen oder gemeinschaftsrechtlichen Pflichten festgelegt werden.

Zu Z 11 (§ 10a):

Die Umsetzung der SEVESO II-Richtlinie erfolgt im LRG-K durch Bezugnahme auf die in Betracht kommenden Bestimmungen der GewO 1994.

Zu Z 12 (§ 11 Abs. 1 bis 3):

Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung größer 50 MW, für die nach dem 30. Oktober 1999 ein Genehmigungsantrag eingebracht wurde, müssten bereits im Sinne der IPPC-Richtlinie genehmigt worden sein. Dies ist auch materiell, wie in den allgemeinen Erläuterungen angegeben, erfolgt, formal jedoch entsprach diese Vorgangsweise nicht vollständig dem Gemeinschaftsrecht. Es ist daher in Abs. 1 eine entsprechende Übergangsbestimmung für solche Anlagen einzufügen. Die Übergangsbestimmung sieht eine Überprüfung der Genehmigungsauflagen durch die Behörde vor.

Im Besonderen ist eine Anpassung von Dampfkesselanlagen für Sonderbrennstoffe an den Stand der Technik, welcher durch die GFA-RL definiert wird, durchzuführen. Da es sich hiebei um bestehende Anlagen handelt, wären diese Grenzwerte gemäß Abs. 2 auf Basis einer aufgrund des § 3 Abs. 4 zu erlassenden Verordnung festzulegen.

Ortsfeste Anlagen von Gasturbinen wurden mit der Neufassung der GFA-RL in den Geltungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen. Solche Anlagen sind vollständig von den Bestimmungen der Richtlinie erfasst, wenn sie nach dem 27. November 2003 in Betrieb genommen worden sind. Bestehende Anlagen sind von den Bestimmungen der Richtlinien nur hinsichtlich der Meldepflicht bei Betriebsstörungen sowie für der Verfahren für Emissionsmessungen sowie der Meldung von jährlichen Gesamtemissionen erfasst. Mit Abs. 3 wird die genannte Bestimmung der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie umgesetzt.

Auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs. 13 kann der bisherige Abs. 4 entfallen.

Zu Z 13 (§ 11b und § 11c):

Mit § 11b wird der Artikel 5 der IPPC-Richtlinie in das Österreichische Recht umgesetzt. Artikel 5 der IPPC-Richtlinie ist eine Kernforderung dieser Richtlinie und zielt auf die Aktualisierung der Genehmigungsauflagen von bestehenden Anlagen ab. Damit soll auch bei bestehenden Anlagen ein hohes Niveau der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung erreicht werden. Als Datum für die Aktualisierung der Umweltauflagen ist mit der IPPC-Richtlinie der 31.10.2007 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 13 der IPPC-Richtlinie sind bestehende Genehmigungsauflagen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand zu bringen. In Umsetzung dieses Artikels wird mit § 11c Abs. 1 und 2 eine Zehnjahresfrist festgelegt, innerhalb der eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigungsauflagen und damit der Anlagen zu erfolgen hat. Entscheidungskriterium ist eine wesentliche Änderung des Standes der Technik für emissionsrelevante Anlagenteile. Der Betreiber hat die Verpflichtung den Stand der Technik zu verfolgen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Erfolgt dies nicht durch den Betreiber, hat die Behörde solche Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. Die Zehnjahresfrist entspricht den Bestimmungen des § 81b Abs. 1 der GewO.

Zu Z 14 (§ 12 Abs. 1 bis 3):

Mit diesem Paragraph wurde das Verfahren zur Sanierung von Dampfkesselanlagen geregelt. Nachdem diese Sanierung abgeschlossen ist, sind die Bestimmungen zum Teil gegenstandslos geworden, zum Teil sind sie an die geänderten Bestimmungen dieser Novelle anzupassen.

Die entsprechenden Absätze können daher entfallen. Die geänderten Bestimmungen finden sich in den neu formulierten Absätzen 1 bis 3.

Abs. 1 legt fest, dass gemäß den Bestimmungen des § 12 sanierte Dampfkesselanlagen weiterhin die Emissionsgrenzwerte der Anlagen 1 einhalten müssen. Ebenso bleiben die Bestimmungen über die Messverfahren der Anlage 2 weiterhin gültig. Auch diese Anlagen unterliegen als bestehende Anlagen über 50 MW Brennstoffwärmeleistung dem Regime der IPPC-Richtlinie. Damit sind auch für diese Anlagen die Bestimmungen der Verfahren nach den §§ 11b und 11c des LRG-K anzuwenden. Bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte wird entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 auf einen Stand der Technik, der für Altanlagen erreichbar ist, Bezug zu nehmen sein.

Sonderregelungen bestehen für Anlagen, die die Option der 5000 Vollaststundenregel gewählt haben sowie für Dampfkesselanlagen die Abfälle gemäß Abfallwirtschaftsgesetz verbrennen oder mitverbrennen. Entsprechende Bestimmungen finden sich in den neuen Absätzen 2 und 3 des § 12.

Anlagen mussten nach § 12 LRG-K nicht saniert werden, wenn der Betreiber die unwiderrufliche Erklärung abgegeben hat, die Anlage nur mehr 5000 Vollaststunden zu betreiben und dann stillzulegen. Einige dieser Anlagen werden noch als Standby-Anlagen betrieben. Auf Grund der GFA sind jedoch auch solche Anlagen mit spätestens 1. Jänner 2016 dem Stand der Technik anzugeleichen. Diese Frist musste daher in die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 übernommen werden.

Für Dampfkesselanlagen die Abfälle verbrennen, sind spezifische Regelungen in der Abfallverbrennungsverordnung vorgesehen. Dieser Regelung wurde mit der Änderung des Abs. 3 entsprochen.

Zu Z 15 (§ 13):

Der Berichtspflicht wurde entsprochen. Die Bestimmung ist damit gegenstandslos geworden.

Zu Z 16 (§ 14):

Hinsichtlich der Behördenzuständigkeit ergeben sich keine substanzielles Änderungen.

Zu Z 17.1 bis 17.3 (§ 15 Abs. 1 Z 2 lit. a bis d, Z 3 lit. d und Abs. 3):

Die in Bezug genommenen Paragraphen sind der Novelle anzupassen.

Der Absatz 3 wurde mit Art. IV UFG, BGBl. Nr. 185/1993 aufgehoben.

Zu Z 18 (§ 16):

Die Bestimmungen hinsichtlich des DKEG sind nunmehr gegenstandslos. Das Bundesgesetz soll mit dem seiner Kundmachung nächstfolgenden Montasersten in Kraft treten.

Das Bundesgesetz dient der Umsetzung der IPPC-Richtlinie der Seveso-Richtlinie sowie der GFA-Richtlinie in das Österreichische Recht für Kesselanlagen einschließlich Gasturbinen. Diese Richtlinien werden im Abs. 7 aufgelistet.

Zu Z 19 (§ 17):

Hinsichtlich der Vollziehung ergeben sich keine substanzielles Änderungen, es sind jedoch formale Anpassungen vorzunehmen.

Zu Z 20 (§ 18):

Auf bundesrechtliche Vorschriften kann dynamisch verwiesen werden.

Zu Z 21 (Anlage 3 und Anlage 4):

Der Anhang 3 der IPPC-Richtlinie listet die zu berücksichtigenden Emissionsschadstoffe, die für Emissionsgrenzwerte von Bedeutung sind, auf. Dieser Anhang wird in der Anlage 3 wortgleich übernommen.

Der Anhang 4 der IPPC-Richtlinie führt wesentliche Kriterien an, die bei der Festlegung des Standes der Technik zu berücksichtigen sind. Dieser Anhang wird in der Anlage 4 wortgleich übernommen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

380. Bundesgesetz vom 23. Juni 1988 zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K), zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1993, BGBl. I Nr. 115/1997, BGBl. I Nr. 16/2000, BGBl. I Nr. 136/2001 und BGBl. I Nr. 65/2002

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz, mit dem das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K), BGBl. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002, wird wie folgt geändert

Sachlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen ortsfeste Anlagen von Dampfkesseln, die mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen befeuert werden oder denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt wird (Abhitzekessel).

(2) Dampfkesselanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Anlagen, in denen in geschlossenen Gefäßen Dampf erzeugt oder überhitzt wird oder Flüssigkeiten über ihren atmosphärischen Siedepunkt erhitzt werden, ausgenommen Dampfkesselanlagen, deren Emissionen nicht an die freie Atmosphäre abgegeben, sondern zur Gänze in ein Produktionsverfahren geleitet werden und die eine Verunreinigung der Luft durch gasförmige, flüssige oder feste Stoffe nicht bewirken können.

Sachlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen ortsfeste Anlagen von 1. Dampfkesseln einschließlich Abhitzekessel, 2. Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, sowie andere unmittelbar damit verbundene Einrichtungen, die mit der Anlage in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.

(Art. 2 Z 3 IPPC, Art. 2 Z 7 lit. j GFA)

(1a) Der in den §§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 3, 5, 6 und 7, 8 Abs. 1, 3 und 4, 10 Abs. 1, 11a Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 Z 3 angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ wird durch „Anlage“ ersetzt.

(2) Dampfkesselanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Anlagen, 1. in denen in geschlossenen Gefäßen Dampf erzeugt oder überhitzt wird oder 2. Flüssigkeiten über ihren atmosphärischen Siedepunkt erhitzt werden, oder 3. denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt wird (Abhitzekessel), ausgenommen Dampfkesselanlagen, deren Emissionen nicht an die freie Atmosphäre abgegeben, sondern zur Gänze in ein Produktionsverfahren geleitet werden und die eine Verunreinigung der Luft durch gasförmige, flüssige oder feste Stoffe nicht bewirken können.

(3) Eine Dampfkesselanlage im Sinne dieses Bundesgesetzes besteht in der Regel aus einem Dampfkessel einschließlich aller für die Emissionen maßgebenden Nebeneinrichtungen. Münden die Verbrennungsgaszüge mehrerer Dampfkessel die im Regelfall gleichzeitig in Betrieb stehen, in einen gemeinsamen Schornstein, der auch mehrere Züge umfassen kann, oder stehen mehrere im Regelfall gleichzeitig in Betrieb stehende Dampfkessel eines Betreibers in einem engen räumlichen Zusammenhang, so gelten diese grundsätzlich als eine einzige Dampfkesselanlage.

(4) Die Brennstoffwärmeleistung einer Dampfkesselanlage ergibt sich aus der mit dem Brennstoff zugeführten durchschnittlichen stündlichen Wärmemenge, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Kesselleistung im Dauerbetrieb (Nennlast) erforderlich ist.

(5) Dieses Bundesgesetz regelt den Betrieb von Dampfkesselanlagen hinsichtlich der jeweiligen höchstzulässigen Menge jener Emissionen, welche eine Verunreinigung der Luft durch gasförmige, flüssige oder feste Stoffe bewirken können.

(3) Keine Änderung, jedoch entsprechend § 1 Abs. 1a wird der angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ durch „Anlage“ ersetzt.

(4) Die Brennstoffwärmeleistung einer Anlage ergibt sich aus der mit dem Brennstoff zugeführten durchschnittlichen stündlichen Wärmemenge, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Kesselleistung bzw. Turbinenleistung im Dauerbetrieb (Nennlast) erforderlich ist.

(5) Dieses Bundesgesetz regelt den Betrieb von Anlagen hinsichtlich

1. der Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, der Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden - darunter auch den Abfall betreffende Maßnahmen - um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen und
2. der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt.

(Art. 1 IPPC, Seveso II)

(6) „Umweltverschmutzung“ ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.

(Art. 2 Z 2 IPPC, § 77a Abs. 2 GewO)

(7) „Emission“ ist die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden.

(Art. 2 Z 5 IPPC)

(8) „bestehende Dampfkesselanlage“ ist eine Dampfkesselanlage, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder falls ein solches Verfahren nicht besteht, die erste Betriebsgenehmigung

1. vor dem 1. Juli 1987 erteilt worden ist und deren Brennstoffwärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt,
2. vor dem 1. Jänner 1989 erteilt worden ist und deren Brennstoffwärmeleistung weniger als 50 MW beträgt.

(Art. 2 Z 10 GFA)

(9) „Neuanlage“ ist eine Dampfkesselanlage, für die die erste Errichtungsgenehmigung ab den in Abs. 8 genannten Zeitpunkten erteilt worden ist, sowie eine Gasturbinenanlage, die nicht von den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 erfasst ist. Als Neuanlage gilt auch die Erneuerung einer bestehenden Anlage in ihren wesentlichen Bestandteilen.

(Art. 2 Z 9 GFA)

(10) „Betreiber“ ist jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage betreibt oder die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber besitzt oder stellvertretend wahrnimmt.

(Art. 2 Z 5 GFA)

(11) „Emissionsgrenzwert“ ist die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen.

(Art. 2 Z 6 IPPC)

(12) „Änderung des Betriebes“ ist eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

(Art. 2 Z 10 lit. a IPPC)

(13) „wesentliche Änderung“ ist eine Änderung des Betriebes, die das Emissionsverhalten der Anlage nachteilig beeinflusst oder die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann. Eine wesentliche Änderung ist jedenfalls eine Erweiterung einer Anlage, die eine Erhöhung der Gesamtbrennstoffwärmeleistung um 50 MW oder mehr bewirkt.

(Art. 2 Z 10 lit. b IPPC, Art. 10 GFA)

(14) „konventioneller Brennstoff“ ist

1. gasförmig: normgerechtes Brenngas
2. flüssig: normgerechtes Heizöl
3. fest:
 - a) Holz, naturbelassene Stücke und Scheite
 - b) Braunkohle und Braunkohlenbriketts
 - c) Steinkohle und Steinkohlenbriketts
 - d) Koks.

Jeder andere gasförmige, flüssige oder feste Brennstoff gilt als Sonderbrennstoff

(15) „Gasturbine“ im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede rotierende Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht. Ausgenommen sind Gasturbinen, deren Emissionen nicht an die freie Atmosphäre abgegeben, sondern zur Gänze in ein Produktionsverfahren geleitet werden und die eine Verunreinigung der Luft durch gasförmige, flüssige oder feste Stoffe nicht bewirken können.

(Art. 2 Z 7 und Z 12 GFA)

Emissionen und Immissionen

§ 2. (1) Dampfkesselanlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, daß

- a) die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben, und

Emissionen und Immissionen

§ 2. (1) Anlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, dass

- a) die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben, und
- b) nicht vermeidbare Emissionen nach dem Stand der Technik rasch und

- b) nicht vermeidbare Emissionen nach dem Stand der Technik rasch und wirksam so verteilt werden, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter (§ 4 Abs. 7 Z 2 lit. a) möglichst gering ist, und
- c) eine Gefährdung oder Belästigung im Sinne der Bestimmungen des § 4 Abs. 7 Z 2 vermieden wird, und
- d) eine Umweltverschmutzung nach Maßgabe der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen vermieden wird. Belastungen der Umwelt sind solche nachteilige Einwirkungen, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand zu schädigen.

(2) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(3) Die der Emissionsbegrenzung dienenden Einrichtungen, die Feuerungen und Brenner sowie deren Zubehör sind derart zu konstruieren, zu prüfen und einzubauen, dass ihre verlässliche Funktion gesichert ist.

(4) Die Höhe der Schornsteine ist unter Berücksichtigung des Standortes der Anlage, der meteorologischen und topographischen Bedingungen so festzulegen, daß einerseits nachteilige Einwirkungen auf die Nachbarn und andererseits eine Verschleppung der Emissionen in andere zu schützende Gebiete nach Möglichkeit vermieden werden.

(5) Nähere Regelungen nach den Abs. 3 und 4 sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu treffen.

- wirksam so verteilt werden, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter (§ 4 Abs. 9 Z 2 lit. a) möglichst gering ist, und
- c) eine Gefährdung oder Belästigung im Sinne der Bestimmungen des § 4 Abs. 9 Z 2 vermieden wird, und
- d) eine Umweltverschmutzung nach Maßgabe der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen vermieden wird.

(2) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der **Anlage 4** zu berücksichtigen.

(§ 71a GewO, A IV IPPC, Abstimmung mit § 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002)

(3) keine Änderung

(4) Die Höhe der Schornsteine ist unter Berücksichtigung des Standortes der Anlage sowie der meteorologischen und topographischen Bedingungen so festzulegen, dass Gesundheit und Umwelt geschützt bleiben.

(Art. 9 GFA)

(5) Nähere Regelungen nach den Abs. 3 und 4 sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu treffen.

Emissionsgrenzwerte

§ 3. (1) Für die verschiedenen Arten von Emissionen (§ 1 Abs. 5) sind gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und 2 obere Grenzwerte festzulegen.

(2) Die nach diesem Bundesgesetz festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten für den stationären Betrieb. Ihre Einhaltung ist jedoch auch bei instationären Zuständen (z. B. Anfahren, Laständerungen) und während der Dauer von Wartungs- und Reparaturarbeiten durch geeignete Maßnahmen anzustreben.

(3) Die Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung festzulegen. Vor der Erlassung solcher Verordnungen ist den betroffenen gesetzlichen beruflichen Vertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Emissionsgrenzwerte

§ 3. (1) keine Änderung

(2) keine Änderung

(3) Die Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen. Vor der Erlassung solcher Verordnungen ist den betroffenen gesetzlichen beruflichen Vertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für bestehende Dampfkesselanlagen (§ 1 Abs. 8) sind in einer Verordnung nach Abs. 3 abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen festzulegen, wenn sie nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Betreffen Verordnungsbestimmungen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen so dürfen in der Verordnung keine von diesen entsprechend zu bezeichnenden Verordnungsbestimmungen abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen festgelegt werden.

(§ 82 Abs. 1 GewO 1994)

Genehmigung von Dampfkesselanlagen

§ 4. (1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigt, bedarf der Genehmigung durch die Behörde. Wer eine Dampfkesselanlage errichten will, hat die Genehmigung bei der Behörde zu beantragen.

Genehmigung von Anlagen

§ 4. (1) Die Errichtung, Inbetriebnahme und wesentliche Änderung von Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW oder mehr beträgt oder von Gasturbinenanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt, bedürfen der Genehmigung durch die Behörde. Wer eine Anlage errichten und betreiben will, hat die Genehmigung bei der Behörde zu beantragen. Die Genehmigung von wesentlichen Änderungen einer Anlage hat auch die bereits genehmigte Anlage (§ 1 Abs. 1) soweit zu umfassen als es auf Grund der Änderung zur Wahrung der im Abs. 7 umschriebenen Interessen und gegebenenfalls der gemäß Abs. 8b erforderlichen Maßnahmen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(Art. 12 IPPC)

(2) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, soweit nicht eine Genehmigung nach diesem Bundesgesetz aufgrund § 6 entfällt, gilt:

1. Für Anlagen zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist, entfallen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die

von anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBL. Nr. 215, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb und Änderung der Anlage verbundene Maßnahmen:

- a) Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
- b) Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
- c) Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
- d) Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
- e) Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des WRG 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation vor den Gerichten öffentlichen Rechts zu.

(siehe Verwaltungsreformgesetz 2001, Änderung des § 356b Abs. 1 GewO 1994)

2. Die Behörde (§ 14) hat das Genehmigungsverfahren gemäß Z 1 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen, nicht gemäß Z 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist.
3. Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne der Z 1

bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleiung von Rechten von Anlagen sind von der Behörde (§ 14), hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die in Z 1 lit. a bis e genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBI. Nr. 299/1989, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130 ff. WRG 1959) bleiben unberührt.

4. Z 3 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBI. Nr. 27, den Arbeitsinspektoren obliegen, nicht anzuwenden.

(Art. 7 IPPC, § 71a Abs. 6 bis 10 GewO)

- (3) Dem Antrag nach Abs. 1 sind alle für eine umfassende technische Prüfung und Beurteilung der beabsichtigten Dampfkesselanlage erforderlichen Pläne, Skizzen und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

- (2) Dem Antrag nach Abs. 1 sind alle für eine umfassende technische Prüfung und Beurteilung der beabsichtigten Dampfkesselanlage erforderlichen Pläne, Skizzen und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

(4) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr hat ein Genehmigungsantrag, soweit nicht bereits nach Abs. 3 erforderlich, jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die in der Anlage (§ 1 Abs. 1) verwendeten oder erzeugten Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie;
2. Quellen der Emissionen aus der Anlage;
3. eine Beschreibung des Zustandes des Anlagengeländes;
4. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Umweltmedium;
5. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung der von der Anlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept);
6. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
7. Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen oder, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung derselben;
8. Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen durch effiziente Verwendung von Energie einschließlich des Ergebnisses der Prüfung über die Machbarkeit einer kombinierten Erzeugung von Strom und Wärme unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten einschließlich der Absatzmöglichkeiten;
9. Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Begrenzung von deren Folgen;
10. Maßnahmen um nach der endgültigen Stilllegung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Anlagengeländes wieder herzustellen;
11. sonstige vorgesehene Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 12;
12. vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
13. eine allgemein verständliche Zusammenfassung des Genehmigungsantrages.

(Art. 3 lit. d und e und Art. 6 IPPC, Art. 6 GFA)

(3) Wird die Genehmigung einer Dampfkesselanlage

1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Mischfeuerungen sowie für

(5) Wird die Genehmigung einer Anlage

1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Mischfeuerungen sowie für

Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 500 kW oder

2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW beantragt, so hat die Behörde den Antrag durch Anschlag in der Gemeinde und in örtlichen Zeitungen öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von sechs Wochen einzuräumen, innerhalb der gegen die Genehmigung der Dampfkesselanlage von den Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1973) begründete schriftliche Einwendungen bei der Behörde eingebracht werden können. Nachbarn, die solche Einwendungen erhoben haben, haben Parteistellung.

Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von 500 kW oder mehr oder,

2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von 2 MW oder mehr beantragt, so hat die Behörde den Antrag durch Anschlag in der Gemeinde und in örtlichen Zeitungen öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von sechs Wochen einzuräumen, innerhalb der gegen die Genehmigung der Anlage von den Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 der GewO 1994) begründete schriftliche Einwendungen bei der Behörde eingebracht werden können. Nachbarn, die solche Einwendungen erhoben haben, haben Parteistellung.
3. Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr gilt zusätzlich:
 - a) Wird die Genehmigung beantragt, ist jedenfalls im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ von der Behörde (§ 14) bekannt zu geben, dass der Genehmigungsantrag innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraumes bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt und dass jedermann innerhalb dieses Zeitraumes zum Genehmigungsantrag Stellung nehmen kann. Diesfalls entfällt eine gesonderte Kundmachung in örtlichen Zeitungen gemäß Z 2.
 - b) Wenn die Verwirklichung oder die wesentliche Änderung einer Anlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein von den Auswirkungen eines solchen Projektes möglicherweise betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, so hat die Behörde diesen Staat spätestens, wenn die Bekanntgabe (lit. a) erfolgt, über das Projekt zu benachrichtigen; verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen. Dem Staat (erster Satz) ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.
 - c) Wünscht der Staat (lit. b) am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen; diese Frist ist so zu bemessen, dass es dem am Verfahren teilnehmenden Staat ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind

(4) Sind Einwendungen gemäß Abs. 3 eingelangt, hat die Behörde jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei ist, wenn die beabsichtigte Dampfkesselanlage nach den Bestimmungen des Art. 48 des Verwaltungs-entlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen überwachungspflichtig ist, das zuständige Überwachungsorgan zu hören.

(5) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Dampfkesselanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen sind solche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(6) Die Entscheidung der Behörde hat binnen drei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages (Abs. 2) oder im Falle einer mündlichen Verhandlung binnen drei Monaten nach dieser zu ergehen.

(7) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist – erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß

Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen.

- d) Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.
- e) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend die Genehmigung oder wesentliche Änderung einer Anlage der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat die Behörde im Sinne der lit. a vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich der Genehmigungsantrag bezieht, verwirklicht werden soll.
- f) lit. b bis e gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.
- g) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(Art. 15 Abs. 1 und Art. 17 IPPC)

(6) Sind Einwendungen gemäß Abs. 5 eingelangt, hat die Behörde jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

(7) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in einer Niederschrift zu beurkunden. Im Übrigen sind solche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(8) Die Entscheidung der Behörde hat binnen 3 Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages (Abs. 3 und 4) oder im Falle einer mündlichen Verhandlung binnen 3 Monaten nach dieser zu ergehen.

(9) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist – erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass

1. im Betrieb die gemäß Abs. 8 vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, und
2. durch die Dampfkesselanlage keine Immissionen bewirkt werden, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 führen.

Hiebei sind die für die zu genehmigende Dampfkesselanlage allenfalls in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBI. I Nr. 115/1997, anzuwenden. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

- (8) Der Bescheid, mit dem die Dampfkesselanlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten
- a) die zur Verwendung gelangenden Brennstoffarten,
 - b) die zulässigen Emissionsgrenzwerte,
 - c) die Schornsteinhöhe,
 - d) allfällig erforderliche Auflagen, insbesondere gemäß Abs. 9 und § 8;
 - e) die Anordnung, dass die Fertigstellung der Anlage der zuständigen Behörde anzugeben ist,
 - f) die Feststellung, in welchem Fall einer Betriebsstörung eine erhebliche Überschreitung der Emissionsgrenzwerte auf längere Zeit im Sinne des § 10 Abs. 6 vorliegt.

1. im Betrieb die gemäß Abs. 10 vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, und
2. durch die Anlage keine Immissionen bewirkt werden, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 führen.

Hiebei sind die für die zu genehmigende Anlage allenfalls in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBI. I Nr. 115/1997, anzuwenden. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

(Art. III Z 1 IG-L)

- (10) Der Bescheid, mit dem die Anlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten
- a) die zur Verwendung gelangenden Brennstoffarten, sowie die Brennstoffwärmeleistung der Anlage (§ 1 Abs. 4);
 - b) die zulässigen Emissionsgrenzwerte; für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr jedenfalls Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe, die in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz genannt sind, sofern sie von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können; dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen um ein hohes Schutzniveau der Umwelt insgesamt zu erreichen; gegebenenfalls können andere technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen;
 - c) die Schornsteinhöhe;
 - d) allfällig erforderliche Auflagen, insbesondere gemäß Abs. 11 und § 8;
 - e) die Anordnung, dass die Fertigstellung der Anlage der zuständigen Behörde anzugeben ist;
 - f) die Feststellung, in welchem Fall einer Betriebsstörung eine erhebliche Überschreitung der Emissionsgrenzwerte auf längere Zeit im Sinne des § 10 Abs. 6 vorliegt;
 - g) für Anlagen, die mit Rauchgasreinigungseinrichtungen ausgerüstet

sind, Bedingungen, wie im Fall einer Störung oder eines Ausfalls der Rauchgasreinigungseinrichtungen vorzugehen ist.

(A III IPPC, Art. 7 GFA)

(11) Soweit nicht bereits nach Abs. 10 und § 8 Abs. 1 erforderlich, hat der Bescheid für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr insbesondere zu enthalten:

1. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;
2. Maßnahmen für andere als normale oder für instationäre Betriebsbedingungen; dabei sind das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung der Anlage in angemessener Weise zu berücksichtigen, soweit eine Gefahr für die Umwelt damit verbunden sein könnte;
3. über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens einer gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umweltqualitätsnorm erforderlich ist;
4. erforderlichenfalls Auflagen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

(Art. 9 und 10 IPPC)

(12) Für eine Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr ist im Genehmigungsbescheid auf die gemäß Abs. 5 Z 3 eingelangten Stellungnahmen Bedacht zu nehmen und darüber hinaus sicherzustellen, dass die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechender technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen werden;
2. zum Zwecke der Verminderung von Emissionen Energie effizient verwendet wird und die Dampfkesselanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung ausgerüstet wird oder die Abgase einer Gasturbine in einen Dampfkessel geleitet werden, soweit die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit gegeben ist;
3. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
4. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Anlagengeländes wiederherzustellen.

(9) Ist zu erwarten, dass durch die Emissionen der Dampfkesselanlage auf Grund besonderer meteorologischer Verhältnisse im Zusammenwirken mit örtlichen Gegebenheiten Immissionen verursacht werden, die zeitweise das Einhalten der Bestimmungen des Abs. 7 Z 2 verhindern, so ist der Betreiber durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid zu verpflichten, während solcher Zeitspannen auf Anordnung der Behörde den Betrieb der Dampfkesselanlage auf andere, schadstoffärmere Brennstoffe umzustellen oder den Betrieb einzuschränken oder einzustellen.

(10) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß die Dampfkesselanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn das Emissionsverhalten der Dampfkesselanlage zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann. Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Dampfkesselanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn ihre Brennstoffwärmeleistung mehr als 2 MW beträgt. In diesen Fällen ist vor Erteilung der Betriebsbewilligung ein befristeter Probeflug zu ordnen. Für die Festlegung und Durchführung des Probefluges gilt § 78 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, für die Durchführung eines Versuchsbetriebes gilt § 354 der Gewerbeordnung 1973.

(Art. 9 und 10 IPPC, Art. 6 GFA)

(13) Wird eine bestehende, genehmigte oder in Betrieb befindliche Anlage derart erweitert, dass sich ihre Brennstoffwärmeleistung auf 50 MW oder mehr erhöht, so gelten für den neuen Teil der Anlage nach Maßgabe der Brennstoffwärmeleistung der Gesamtanlage die Emissionsgrenzwerte wie sie in einer Verordnung aufgrund des § 3 Abs. 3 für Neuanlagen festgelegt sind.

(Art. 10 GFA)

(14) Für wesentliche Änderungen einer Anlage und für die Erneuerung einer Anlage in ihren wesentlichen Bestandteilen gelten die Bestimmungen für Neuanlagen wie sie in einer Verordnung aufgrund des § 3 Abs. 3 festgelegt sind.

(Art. 10 GFA)

(15) Ist zu erwarten, dass durch die Emissionen der Anlage aufgrund besonderer meteorologischer Verhältnisse im Zusammenwirken mit örtlichen Gegebenheiten Immissionen verursacht werden, die zeitweise das Einhalten der Bestimmungen des Abs. 9 Z 2 verhindern, so ist der Betreiber durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid zu verpflichten, während solcher Zeitspannen auf Anordnung der Behörde den Betrieb der Dampfkesselanlage auf andere, schadstoffärmere Brennstoffe umzustellen oder den Betrieb einzuschränken oder einzustellen.

(16) Die Behörde kann im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß Abs. 1 oder 2, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter, geeigneter Auflagen oder Bedingungen, schon vor der Genehmigung der Errichtung, des Betriebes oder der Änderung der Anlage oder von Teilen dieser Anlage die erforderlichen Vorarbeiten (zB Versuchsbetrieb) genehmigen, wenn

1. zur Ausarbeitung des Projektes Vorarbeiten erforderlich sind oder
2. das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist und anzunehmen ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zulässig sein wird.

Für die Durchführung der Vorarbeiten ist in der Genehmigung eine angemessene, höchstens zwei Jahre betragende Frist ab dem Zeitpunkt zu setzen, ab dem diese Vorarbeiten tatsächlich begonnen werden. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung, Bewilligung oder Nicht-Untersagung gemäß den nach Abs. 2 mit anzuwendenden Vorschriften für die Vorarbeiten. Gegen die

Genehmigung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Parteistellung hat nur der Antragsteller.

(siehe § 44 AWG 2002; § 354 GewO)

(11) Die Betriebsbewilligung gemäß Abs. 10 ist zu erteilen, wenn sich die Behörde an Ort und Stelle überzeugt hat, dass die im Genehmigungsbescheid nach Abs. 7 enthaltenen Angaben und Auflagen erfüllt sind.

(12) Wird eine Dampfkesselanlage, für welche eine Betriebsbewilligung gemäß Abs. 11 erteilt wurde, nach deren Erteilung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt die Betriebsbewilligung.

(13) Wird binnen drei Jahren nach Erteilung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Dampfkesselanlage nicht begonnen, so tritt dieser Bescheid außer Kraft.

(17) Wird binnen fünf Jahren nach Erteilung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage nicht begonnen, so tritt dieser Bescheid außer Kraft.

(18) Die Behörde hat die Frist gemäß Abs. 15 oder 16 auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung des Vorhabens unvorhergesehene Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Die Frist bis zur Inbetriebnahme der Anlage darf insgesamt sieben Jahre nicht übersteigen.

(§ 80 Abs. 1 und 3 GewO)

(14) Ergibt sich nach Genehmigung der Dampfkesselanlage, daß die gemäß § 4 Abs. 7 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und gegebenenfalls im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Dampfkesselanlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Dampfkesselanlage zu berücksichtigen. Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Dampfkesselanlage Nachbarn geworden sind, sind solche Auflagen nur insoweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

(19) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, dass die gemäß Abs. 9 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Anlage Nachbarn geworden sind, sind solche Auflagen nur insoweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

(15) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister von Dampfkesselanlagen verwendet werden, für Umwelt, Jugend und Familie zum Schutz der gemäß § 2 wahrzunehmenden Interessen durch Beschaffenheit jener Brennstoffe festlegen, die zum Betrieb

(20) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Schutz der gemäß § 2 wahrzunehmenden Interessen durch Verordnung Anforderungen an die Beschaffenheit jener Brennstoffe festlegen, die zum Betrieb von Anlagen verwendet werden.

(21) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Bescheides über die Berufung gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn der Begründer der Berufung zu entnehmen ist, dass auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu erwarten ist.

(§ 78 Abs. 1 GewO)

(22) Wird ein Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf der Genehmigungswerber die betreffende Anlage bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, weiter betreiben, wenn er die Anlage entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid betreibt. Das gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde, die zur Aufhebung des Genehmigungsbescheides führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

(§ 359c GewO)

Anzeige-Verfahren

§ 4a. Bei Anlagen für

1. Heizöl extra leicht,
2. handelsübliche Flüssiggase Propan und Butan sowie deren Gemische und
3. Erdgas, mit welchem Erdgasleitungsanlagen gemäß Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBI. I Nr. 121/2000 betrieben werden,

mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 1 MW entfällt unbeschadet der Bestimmungen des § 6 die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung oder Bewilligung. Solche Dampfkesselanlagen sind jedoch durch einen befugten Sachverständigen vor ihrer Inbetriebnahme zu besichtigen. Der Befund über diese Besichtigung ist der Behörde zu übermitteln. Eine Zweitschrift des Befundes ist dem Betreiber der Dampfkesselanlage auszufolgen, der sie zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren hat. Ergibt sich auf Grund des Befundes, dass die Dampfkesselanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, so hat die Behörde sinngemäß nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 und 7 vorzugehen

Nachträgliche Änderungen

§ 5. (1) Alle Änderungen an einer genehmigten Dampfkesselanlage, die ein Überschreiten der gemäß § 4 Abs. 8 lit. b festgelegten Emissionsgrenzwerte zur Folge hätten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Behörde.

(2) Das Genehmigungsverfahren ist sinngemäß nach den Bestimmungen des § 4 durchzuführen.

Nachträgliche Änderungen

§ 5. (1) Änderungen des Betriebes sind der Behörde vom Betreiber vier Wochen vorher anzuzeigen; die Behörde hat diese Anzeige spätestens nach 2 Monaten mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Erforderlichenfalls hat die Behörde im Kenntnisnahmebescheid bestimmte, geeignete Aufträge zur Erfüllung der in § 4 Abs. 9, 10, 11 und 12 und in den nach § 4 Abs. 2 mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen zu erteilen.

(2) Im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(§ 79c GewO)

(3) Wesentliche Änderungen bedürfen einer Genehmigung. Das Genehmigungsverfahren ist sinngemäß nach den Bestimmungen des § 4 durchzuführen.

Entfall der Genehmigung

§ 6. Bei Dampfkesselanlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerbe-, berg- oder eisenbahnrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligung (Genehmigung) erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den §§ 4 und 5, es sind jedoch deren materiellrechtliche Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Bewilligung (Genehmigung) anzuwenden. Eine solche Bewilligung (Genehmigung) gilt auch als Genehmigung im Sinne der §§ 4 Abs. 1 bzw. 5 Abs. 1.

Überwachung

§ 7. (1) Die in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlagen

1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Mischfeuerungen sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 100 kW oder
2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 600 kW sind einmal jährlich durch einen befugten Sachverständigen (Abs. 2) auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Die Überprüfung umfasst die Besichtigung der Anlage und deren Komponenten, soweit sie für die Emissionen oder deren Begrenzung von Bedeutung sind, verbunden mit der Kontrolle vorhandener Meßergebnisse oder Messregistrierungen. Die Überprüfungen nach diesem Bundesgesetz sollen, soweit nach Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen Überprüfungen an in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlagen vorzunehmen sind, gemeinsam mit diesen durchgeführt werden. Die Vornahme eigener Emissionsmessungen hat gemäß § 8 zu erfolgen.

(2) Als befugte Sachverständige kommen nach Wahl des Betreibers der Dampfkesselanlage folgende inländische Personen oder Einrichtungen in Betracht:

1. einschlägige staatliche oder staatlich autorisierte Versuchsanstalten,
2. Ziviltechniker einschlägiger Befugnis,
3. für Dampfkesselanlagen, die gemäß den Bestimmungen des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen überwachungspflichtig sind, auch das zu-ständige Dampfkesselüberwachungsorgan,

Entfall der Genehmigung

§ 6. Bei Anlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerbe-, berg- oder abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligung (Genehmigung) erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den Bestimmungen des § 4, es sind jedoch dessen materiellrechtliche Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Bewilligung (Genehmigung) anzuwenden. Eine solche Bewilligung (Genehmigung) gilt auch als Genehmigung im Sinne des § 4 Abs. 1.

Überwachung

§ 7. (1) Die in Betrieb befindlichen Anlagen

1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Mischfeuerungen sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 100 kW oder
2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 600 kW

sind durch vom Betreiber zu wählende einschlägige befugte Sachverständigen oder Stellen, im Folgenden Sachverständige genannt, periodisch zu überwachen. Die Überwachung umfasst eine jährliche Besichtigung der Anlage und deren Komponenten, soweit sie für die Emissionen oder deren Begrenzung von Bedeutung sind, verbunden mit der Kontrolle vorhandener Messergebnisse oder Messregistrierungen sowie Emissionsmessungen gemäß § 8 Abs. 1 und 4.

(2) Die Sachverständigen haben den sie beauftragenden Betreibern von Anlagen in schriftlicher Form zu bestätigen, dass sie die angeführten Erfordernisse gemäß Abs. 3 in Bezug auf die zu prüfende Anlage erfüllen. Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 20 MW oder mehr hat dieser Nachweis durch eine Akkreditierung gemäß Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992.

(Art. 14 IPPC, Art. 12 GFA)

(2a) Sachverständige haben über:

1. Personal mit einer hinreichenden Ausbildung und einer mindestens einjährigen Praxis auf dem Gebiet der Messung von Emissionen von Dampfkessel- oder Gasturbinenanlagen sowie der Bewertung emissionsrelevanter Anlagenteile,
2. für die Tätigkeiten erforderlichen und geeigneten Messgeräte und Einrichtungen,
3. ein System qualitätssichernder Maßnahmen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten,

4. für Dampfkesselanlagen, deren Brennstoff-wärmeleistung 10 MW nicht übersteigt, auch Gewerbetreibende, die zur Ausübung dieser Überprüfungen befugt sind.

Die befugten Sachverständigen dürfen die Überwachungstätigkeit erst ausüben, wenn sie bzw. ihre verantwortlichen Organe

- a) eine hinreichende Ausbildung und eine mindestens einjährige Praxis auf dem Gebiet der Messung von Emissionen von Dampfkesselanlagen aufzuweisen haben und über die hiefür erforderlichen und geeigneten Meßgeräte und Einrichtungen verfügen, und
- b) dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitgeteilt haben, ab welchem Tage die Überwachungstätigkeit ausgeübt wird.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mindestens einmal jährlich eine Liste der befugten Sachverständigen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Stellt ein Sachverständiger die Ausübung der Überwachungstätigkeit ein, hat er dies dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich mitzuteilen.

zu verfügen.

(2b) Die Bestimmungen des Abs. 2 und 2a gelten auch für Sachverständige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBI. Nr. 909/1993, ist. Diese Sachverständigen müssen mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vertraut und in ihrem Mitgliedstaat für gleichartige Tätigkeiten staatlich anerkannt bzw. akkreditiert sind.

(2c) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Dampfkesselanlagen, die Abfälle einsetzen, durch Verordnung auch andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Sachverständigen benennen und gesonderte Anforderungen für diese treffen

(2d) Der Betreiber einer Anlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn

1. er ein Umweltmanagementsystem und Umweltbetriebsprüfungssystem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) betreibt und
2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und
3. aus den Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Anlage mit dem Genehmigungsbescheid überprüft wurde und
4. von geeignetem fachlich kompetenten Personal oder Stellen im Sinne der Z 1 bis 3 des Abs. 2a die Überwachung gemäß diesem Paragrafen durchgeführt wird.

(adaptierte GewO § 82b)

(2e) Nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Sachverständige sowie der schriftlichen Bestätigung gemäß Abs. 2 können vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung getroffen werden.

(3) Keine Änderung, jedoch entsprechend § 1 Abs. 1a wird der angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ durch „Anlage“ ersetzt.

(4) Die Sachverständigen haben über die durchgeführten Überwachungsaufgaben und deren Ergebnis schriftliche Befunde auszustellen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde vom Betreiber der Dampfkesselanlage mindestens drei Jahre aufzubewahren sind. Die Befunde sind der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen oder zu übermitteln. Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr sind die Befunde innerhalb einer Frist von drei Monaten der zuständigen Behörde zu übermitteln. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung Inhalt und Form der Befunde zu regeln.

(Art. 13 GFA)

(5) Keine Änderung, jedoch entsprechend § 1 Abs. 1a wird der angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ durch „Anlage“ ersetzt.

Zustand nicht sofort hergestellt werden, so hat der Sachverständige hierüber unverzüglich die Behörde zu unterrichten.

(6) Wenn die Emissionen der Dampfkesselanlage die festgesetzten Grenzwerte überschreiten und

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
- b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 führen,

so hat die Behörde mit Bescheid unverzüglich anzuordnen, dass der Betrieb der Dampfkesselanlage solange eingeschränkt oder eingestellt wird, bis der vorschriftsmäßige Betrieb wieder möglich ist. Einer gegen einen solchen Bescheid eingebrachten Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(7) In allen anderen als den im Abs. 6 angegebenen Fällen hat die Behörde eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der der konsensgemäße Zustand der Dampfkesselanlage hergestellt werden muß. Wird dieser Anordnung nicht fristgerecht entsprochen, so ist sinngemäß nach Abs. 6 vorzugehen.

(8) Die Behörde hat die Stilllegung der Dampfkesselanlage mit Bescheid anzuordnen, wenn der Betreiber oder seine gemäß § 9 VStG 1950 verantwortlichen Personen trotz mehrmaliger jedoch mindestens dreimaliger Bestrafung gemäß § 15 weiterhin gegen die dort angegebenen gesetzlichen Bestimmungen verstößen.

(9) Die Behörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 zu kontrollieren.

(10) Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe verpflichtet.

(6) Bis auf lit. b) keine Änderung, jedoch entsprechend § 1 Abs. 1a wird der angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ durch „Anlage“ ersetzt.

- b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen,

(7) Keine Änderung, jedoch entsprechend § 1 Abs. 1a wird der angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ durch „Anlage“ ersetzt.

(8) Die Behörde hat die Stilllegung der Dampfkesselanlage mit Bescheid anzuordnen, wenn der Betreiber oder seine gemäß § 9 VStG 1991 verantwortlichen Personen trotz mehrmaliger jedoch mindestens dreimaliger Bestrafung gemäß § 15 weiterhin gegen die dort angegebenen gesetzlichen Bestimmungen verstößen.

(9) keine Änderung

(10) keine Änderung

Emissionsmessungen

§ 8. (1) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid festzulegen, ob und in welchem Umfang Abnahmemessungen sowie wiederkehrende oder kontinuierliche Emissionsmessungen an der Dampfkesselanlage durchzuführen sind. Emissionsmessungen sind ferner durchzuführen, wenn der befugte Sachverständige anlässlich einer Überprüfung gemäß § 7 Grund zur Annahme hat, dass die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte im Betrieb überschritten werden.

(2) Bei Dampfkesselanlagen, die gemäß § 4 Abs. 10 einer Betriebsbewilligung bedürfen, hat die Behörde im Rahmen des Probebetriebes Abnahmemessungen aller jener Emissionen, für welche gemäß § 4 Abs. 8 im Genehmigungsbescheid Grenzwerte vorgeschrieben sind, durchzuführen. Abnahmemessungen können entfallen, wenn der sichere Nachweis der Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte anderweitig erfolgen kann.

(3) Bei Dampfkesselanlagen mit Abscheideaggregaten sind die für die Abscheidefunktion maßgebenden Größen einer laufenden Messung mit Datenaufzeichnung zu unterziehen, wenn die Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet.

(4) Bei Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 1 MW überschreitet, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 3 in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, bei einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW mindestens alle drei Jahre Messungen jener Emissionswerte, für welche Grenzwerte vorgeschrieben sind, durch einen befugten Sachverständigen durchzuführen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die zur Durchführung der Emissionsmessungen nach Abs. 1 erforderlichen näheren Regelungen, insbesondere über die anzuwendenden Messverfahren, durch Verordnung. Vor der Erlassung solcher Verordnungen ist den betroffenen gesetzlichen beruflichen

Emissionsmessungen

§ 8. (1) Keine Änderung, jedoch entsprechend § 1 Abs. 1a wird der angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ durch „Anlage“ ersetzt.

(1a) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr Anforderungen für die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren), soweit nicht bereits nach Abs. 1 erforderlich, sowie eine Verpflichtung des Betreibers, der zuständigen Behörde die erforderlichen Daten für die Prüfung der Genehmigungsauflagen zur Verfügung zu stellen, festzulegen.

(Art. 9 Abs. 5 IPPC)

(2) Im Falle der Genehmigung von Vorarbeiten (z. B. eines Versuchsbetriebes) hat die Behörde im Rahmen der Vorarbeiten Abnahmemessungen aller jener Emissionen, für welche gemäß § 4 Abs. 10 im Genehmigungsbescheid Grenzwerte vorzusehen sind, durchzuführen. Abnahmemessungen können entfallen, wenn der sichere Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte anderweitig erfolgen kann.

(3) Keine Änderung, jedoch entsprechend § 1 Abs. 1a wird der angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ durch „Anlage“ ersetzt.

(4) Keine Änderung, jedoch entsprechend § 1 Abs. 1a wird der angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ durch „Anlage“ ersetzt.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit trifft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die zur Durchführung der Emissionsmessungen nach Abs. 1 erforderlichen näheren Regelungen, insbesondere über die anzuwendenden Messverfahren einschließlich deren Dokumentation, durch Verordnung. Vor der

Vertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Erlassung solcher Verordnungen ist den betroffenen gesetzlichen beruflichen Vertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(siehe § 4a Abs. 1)

entfällt

(Siehe § 4a Abs. 1)

Erleichterungen

§ 9. Bei Dampfkesselanlagen für konventionelle gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 600 kW entfällt unbeschadet der Bestimmungen des § 6 die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung oder Bewilligung. Solche Dampfkesselanlagen sind jedoch durch einen befugten Sachverständigen (§ 7 Abs. 2) vor ihrer Inbetriebnahme zu besichtigen. Der Befund über diese Besichtigung ist der Behörde zu übermitteln. Eine Durchschrift des Befundes ist dem Betreiber der Anlage auszu folgen, der sie zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren hat. Ergibt sich auf Grund des Befundes, daß die Anlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, so hat die Behörde sinngemäß nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 und 7 vorzugehen.

Pflichten des Betreibers

§ 10. (1) Jeder Betreiber einer Dampfkesselanlage hat für ihren ordnungsgemäßen Betrieb und für die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz, den hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen und im Genehmigungsbescheid festgesetzten Grenzwerte für die Emissionen, für die Einhaltung etwaiger im Genehmigungs- oder Betriebsbewilligungsbescheid gemachter Auflagen sowie dafür zu sorgen, daß alle Ausrüstungsteile richtig gewartet und hinsichtlich ihrer Funktion laufend kontrolliert werden.

(2) Der Betreiber einer Dampfkesselanlage hat die Überprüfung der Anlage gemäß § 7 Abs. 1, die Emissionsmessungen gemäß § 8 und die Besichtigung gemäß § 9 rechtzeitig zu veranlassen. Er hat die Kosten der Überprüfungen, Emissionsmessungen und der Besichtigung zu tragen.

(3) Der Betreiber hat der Behörde oder dem hiezu beauftragten befugten Sachverständigen während der Betriebszeit den Zutritt zu der Anlage zu gestatten und Einsicht in alle die Emissionen der Dampfkesselanlage betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren, die in einem Dampfkesselanlagenbuch zusammenzufassen sind.

(4) Treten im Betrieb der Dampfkesselanlage Störungen auf, die eine Überschreitung der zulässigen Emissionen verursachen, so hat der Betreiber die Behebung der Störung unverzüglich zu veranlassen.

Pflichten des Betreibers

§ 10. (1) Keine Änderung, jedoch entsprechend § 1 Abs. 1a wird der angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ durch „Anlage“ ersetzt

(2) Der Betreiber einer Anlage hat die Überprüfung der Anlage gemäß § 7 Abs. 1, die Emissionsmessungen gemäß § 8 und die Besichtigung gemäß § 4a rechtzeitig zu veranlassen. Er hat die Kosten der Überprüfungen, Emissionsmessungen und der Besichtigung zu tragen.

(3) Der Betreiber hat der Behörde oder den hiezu beauftragten Sachverständigen während der Betriebszeit den Zutritt zu der Anlage zu gestatten und Einsicht in alle die Emissionen der Dampfkessel- oder Gasturbinenanlage betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren, die in einem Dampfkesselanlagenbuch bzw. Gasturbinenanlagenbuch zusammenzufassen sind.

(4) Der Betreiber hat der Behörde unverzüglich alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu melden.

(Art. 14 IPPC)

(5) Bei Dampfkesselanlagen, für deren Betrieb eine Betriebsbewilligung nach § 4 Abs. 10 erteilt wurde, ist die Behörde über solche Störungen (Abs. 4) und die zu ihrer Behebung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

(6) Werden durch die Störung die festgesetzten Emissionsgrenzwerte auf längere Zeit erheblich überschritten, so hat der Betreiber unverzüglich den Betrieb der Dampfkesselanlage einzuschränken oder zu unterbrechen, bis die Störung behoben ist.

(5) Der Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen, der innerhalb von 24 Stunden nicht behoben werden kann, ist der Behörde unverzüglich zu melden.

(Art. 7 GFA)

(6) Treten im Betrieb der Anlage Störungen auf, die eine Überschreitung der zulässigen Emissionen verursachen, so hat der Betreiber die Behebung der Störung unverzüglich zu veranlassen. Ist absehbar, dass durch die Störung die festgesetzten Emissionsgrenzwerte länger als 24 Stunden erheblich überschritten werden, so hat der Betreiber unverzüglich den Betrieb der Anlage einzuschränken oder zu unterbrechen oder auf schadstoffärmere Brennstoffe umzustellen. Sofern eine Abgasreinigungsanlage vorhanden ist, darf die gesamte Zeitdauer des Betriebes der Anlage ohne funktionstüchtige Abgasreinigungsanlage während eines Kalenderjahres höchstens 120 Stunden betragen.

(Art. 7 GFA)

(6a) Die Behörde kann auf Antrag abweichend zu Abs. 6 im Einzelfall unter Berücksichtigung der Immissionssituation die Frist von 24 Stunden bzw. 120 Stunden erstrecken, wenn nach Auffassung der Behörde ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben ist. Dies gilt nicht für Dampfkesselanlagen, die Abfälle verbrennen oder mitverbrennen.

(Artikel 7 Abs. 1 lit. a) GFA-RL)

(6b) Abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Dampfkesselanlagen, die Abfälle einsetzen, gesonderte Anforderungen durch Verordnung treffen.

(7) Der Betreiber einer in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlage, deren Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet, hat der Behörde jährlich eine Emissionserklärung über das Emissionsverhalten dieser Dampfkesselanlage vorzulegen. Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 werden dadurch nicht berührt. Bei Dampfkesselanlagen gemäß § 12 Abs. 6 sind die Emissionszeiten gesondert anzugeben.

(8) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im

(7) Der Betreiber einer in Betrieb befindlichen Anlage, deren Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet, hat der Behörde jährlich eine Emissionserklärung über das Emissionsverhalten dieser Anlage vorzulegen. Abweichend davon gilt diese Verpflichtung für Anlagen, die mit konventionellen gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden (§ 1 Abs. 14) erst ab einer Brennstoffwärmeleistung von 10 MW oder mehr. Bei Dampfkesselanlagen gemäß § 12 Abs. 3 sind die Emissionszeiten gesondert anzugeben.

(7a) Soweit es zur Erfüllung internationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist, hat der Betreiber einer Anlage über Abs. 7 hinausgehende Daten betreffend seine Anlage der Behörde zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung, das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren sowie Inhalt und Form des Dampfkesselanlagenbuches näher zu regeln.

(9) Die Behörde hat die Daten der Emissionserklärung den mit der Vollziehung bundesgesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Luftreinhaltung befassten Behörden auf Verlangen mitzuteilen. Daten, die Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen, dürfen ohne Zustimmung des Betreibers nicht veröffentlicht werden. Die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, und des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, werden dadurch nicht berührt.

dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung, das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren sowie Inhalt und Form des Dampfkessel- oder Gasturbinenanlagenbuches näher zu regeln. In dieser Verordnung sind Anforderungen an die Art, den Aufbau und die Führung von Aufzeichnungen sowie die Form der Übermittlung von Daten nach Abs. 7a festzulegen.

(9) Die Behörde hat die Daten der Emissionserklärung den mit der Vollziehung bundesgesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Luftreinhaltung befassten Behörden auf Verlangen mitzuteilen. Daten, die Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen, dürfen ohne Zustimmung des Betreibers nicht veröffentlicht werden. Die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, und des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, werden dadurch nicht berührt.

Übergangsbestimmungen für Altanlagen

§ 11. (1) Dampfkesselanlagen, die vor dem 31. März 1981 in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen genehmigt oder bewilligt worden ist, sowie Dampfkesselanlagen, für die eine rechtskräftige Genehmigung (Bewilligung) gemäß §§ 4 oder 6 Abs. 2 des Dampfkessel-Emissionsgesetzes - DKEG, BGBL. Nr. 559/1980, vorliegt, bedürfen - unbeschadet des § 12 - keiner Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

(2) Auf Dampfkesselanlagen, für die ein rechtskräftiger Bescheid gemäß Abs. 4 oder gemäß § 4 oder gemäß § 11 Abs. 5 oder 6 DKEG vorliegt, ist § 7 bis zum Ende der sich aus § 12 ergebenden Sanierungsfrist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Inhalt dieses Bescheides maßgeblich für die Beurteilung des konsensgemäßen Zustandes im Sinne des § 7 Abs. 5 und 7 ist und die darin festgesetzten Grenzwerte maßgeblich für die Anwendung des § 7 Abs. 6 sind.

(3) Bei Anwendung des § 5 auf Dampfkesselanlagen nach Abs. 1 sind die Bestimmungen der §§ 3 und 4 Abs. 7 nur hinsichtlich der neuen oder geänderten Anlagenteile anzuwenden.

(10) Die Behörde hat dem Umweltbundesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Z 10 Umweltkontrollgesetz, BGBL. I Nr. 152/1998, die Daten der Emissionserklärung nach Überprüfung auf Vollständigkeit der Angaben innerhalb von drei Monaten nach ihrem Einlangen bei der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

§ 10a. Für Anlagen, bei deren Betrieb die in der Anlage 5 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBL. Nr. 194/1994, genannten gefährlichen Stoffe mindestens in einer

1. in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 GewO 1994 oder
2. in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 GewO 1994 angegebenen Menge vorhanden sind, sind die Bestimmungen der §§ 84a bis 84g GewO 1994 sowie einer gemäß § 84d Abs. 7 GewO 1994 erlassenen Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(Seveso II - RL, siehe auch § 59 AWG 2002)

Übergangsbestimmungen und Anpassungen an den Stand der Technik

§ 11. (1) Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, für die ein Genehmigungsantrag nach dem 30. Oktober 1999 eingebracht worden ist, sind ehest möglich einer Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung ihrer Genehmigungsauflagen im Sinne des § 4 durch die Behörde zu unterziehen.

IPPC

(2) Bestehende Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr (§ 1 Abs. 8 Z 1), welche mit Sonderbrennstoffen befeuert werden, sind ehest möglich an den Stand der Technik (§ 2 Abs. 2) entsprechend einer Verordnung nach § 3 Abs. 4 anzupassen.

GFA

(3) Für Ortsfeste Anlagen von Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, für die die Genehmigung vor dem 27. November 2002 erteilt wurde oder die vor diesem Zeitpunkt Gegenstand eines umfassenden Genehmigungsantrages waren, sofern die Anlage bis zum 27. November 2003 in Betrieb genommen wurde, gelten ausschließlich die §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 1 und Abs. 4 bis 10 sowie 11a.

(4) Gefährden die Emissionen einer Dampfkesselanlage nach Abs. 1 Leben oder Gesundheit von Menschen, so hat die Behörde durch Bescheid diese Emissionen derart zu beschränken, daß die Gefährdung abgewendet wird, auch wenn für die Dampfkesselanlage bereits ein rechtskräftiger Bescheid nach § 11 Abs. 5 oder 6 DKEG vorliegt.

§ 11a. (1) Die Behörde hat dem Betreiber einer Dampfkesselanlage, die nach einer Verordnung gemäß § 10 IG-L (Maßnahmenkatalog) in einem Sanierungsgebiet liegt und von Anordnungen des Maßnahmenkatalogs betroffen ist, mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage vorzulegen.

(Art. III Z 2 IG-L)

(2) Ist das vom Betreiber einer Dampfkesselanlage vorgelegte Konzept zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 IG-L festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Gleichzeitig ist dem Betreiber der Dampfkesselanlage die Verwirklichung des genehmigten Konzepts innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 IG-L ergebenden Fristen aufzutragen.

(Art. III Z 2 IG-L)

(Art. 2 Abs. 7 lit. j GFA)

§ 11a. (1) Keine Änderung, jedoch entsprechend § 1 Abs. 1a wird der angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ durch „Anlage“ ersetzt.

(2) Keine Änderung, jedoch entsprechend § 1 Abs. 1a wird der angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ durch „Anlage“ ersetzt.

§ 11b. Eine Dampfkesselanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, die

1. vor Ablauf des 31. Oktober 1999 rechtskräftig genehmigt wurde oder für die
2. ein Genehmigungsverfahren am 31. Oktober 1999 anhängig war und die bis zum 31. Oktober 2000 in Betrieb genommen wurde,

hat den Anforderungen des § 4 Abs. 10, 11 und 12 spätestens am 31. Oktober 2007 zu entsprechen. Der Betreiber einer solchen Dampfkesselanlage hat der Behörde (§ 14) rechtzeitig aber spätestens 12 Monate vor diesem Termin die Maßnahmen mitzuteilen, die er getroffen hat oder treffen wird, um die Anforderungen des ersten Satzes zu erfüllen. Sind die vom Dampfkesselanlagenbetreiber mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichend, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzurufen.

(Art. 5 IPPC)

Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsauflagen

§ 11c. (1) Der Betreiber einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr hat jeweils innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu prüfen, ob sich der seine Anlage betreffende Stand der Technik wesentlich geändert hat und gegebenenfalls unverzüglich die wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat der Behörde (§ 14) unverzüglich eine Darstellung des Standes der Technik und eine Darstellung der getroffenen oder noch zu treffenden Anpassungsmaßnahmen zu übermitteln. Hat der Betreiber Maßnahmen im Sinne des ersten Satzes nicht ausreichend vorgesehen, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzurufen.

(Art. 13 IPPC, § 81b Abs. 1 GewO)

(2) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist gemäß Abs. 1 entsprechende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid anzurufen, wenn:

1. sich wesentliche Veränderungen des Standes der Technik ergeben haben, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen ermöglichen,
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
3. die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen.

(Art. 13 IPPC)

Sanierung bestehender Dampfkesselanlagen

§ 12. (1) Die Emissionen von Dampfkesselanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen bewilligt war, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so zu vermindern, daß sie die in der **Anlage 1** festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Für die Ermittlung der Emissionswerte einer Dampfkesselanlage sind die in der **Anlage 2** festgelegten Bestimmungen maßgeblich.

§ 12. (1) Die Emissionen von Dampfkesselanlagen, die vor dem 1. Jänner 1989 in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen bewilligt war, dürfen die in der **Anlage 1** festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Für die Ermittlung der Emissionswerte einer solchen Dampfkesselanlage sind die in der **Anlage 2** festgelegten Bestimmungen maßgeblich. Die Bestimmungen der **Anlage 1** und **Anlage 2** treten mit dem Inkrafttreten von sie ersetzenen Bestimmungen von Verordnungen nach § 3 Abs. 4 außer Kraft. Die Bestimmungen dieser Verordnungen sind bei den Verfahren nach §§ 11b und 11c anzuwenden. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

entfällt

Sanierung

§ 12. (1) Die Emissionen von Dampfkesselanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen bewilligt war, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so zu vermindern, daß sie die in der **Anlage 1** festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Für die Ermittlung der Emissionswerte einer Dampfkesselanlage sind die in der **Anlage 2** festgelegten Bestimmungen maßgeblich.

(2) Die Frist zur Sanierung gemäß Abs. 1 beträgt für Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW nicht übersteigt, drei Jahre ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Für Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung

50 kW übersteigt, beträgt die Frist drei Jahre ab dem Tag des Eintrittes der Rechtskraft der behördlichen Genehmigung der Sanierungsmaßnahmen.

(3) Der Betreiber einer sanierungspflichtigen Dampfkesselanlage, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigt und welche vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommen wurde, hat innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Behörde einen Antrag auf Genehmigung der von ihm vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen einzubringen oder die unwiderrufliche Erklärung, die Dampfkesselanlage gemäß den Bestimmungen des Abs. 6 zu betreiben oder nach Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stillzulegen, bei der Behörde abzugeben. § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Der Betreiber einer sanierungspflichtigen Dampfkesselanlage, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigt und welche bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht in Betrieb genommen wurde, deren Errichtung aber vor diesem Zeitpunkt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen bereits bewilligt war, hat innerhalb eines Jahres ab Inbetriebnahme der Anlage bei der Behörde einen Antrag auf Genehmigung der von ihm vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen einzubringen. § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Die in der **Anlage 1** festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten mit Ablauf der Sanierungsfrist - soweit gemäß Abs. 1 eine Verpflichtung zur Sanierung besteht und unbeschadet der Abs. 6 bis 9 - für die Beurteilung des konsensgemäßen Zustandes der Dampfkesselanlage gemäß § 7 Abs. 5 und 7 und der festgesetzten Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 6.

(6) Die Sanierung ist nicht erforderlich, wenn die Dampfkesselanlage ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht länger betrieben wird, als der zugeführten Brennstoffwärmemenge von 5 000 Vollaststunden entspricht. Sofern die Voraussetzungen, unter denen die Sanierung nicht erforderlich ist, nur auf Teile einer Dampfkesselanlage zutreffen, entfällt die Verpflichtung zur Sanierung nur für diese Teile § 4 Abs. 9 ist anzuwenden.

(7) Die Sanierung einer Dampfkesselanlage kann - abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 - auch derart erfolgen, daß der Betreiber die Emissionen anderer am selben Standort in Betrieb befindlicher sanierungspflichtiger Dampfkesselanlagen soweit vermindert, daß die Gesamtemissionen dieser Dampfkesselanlagen, bezogen auf die in Betracht kommenden Stoffe, nicht höher sind, als sie bei Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 wären. Innerhalb von acht Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes haben jedoch alle

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Dampfkesselanlage ab dem 1. Jänner 1992 nicht länger betrieben wird, als der zugeführten Brennstoffwärmemenge von 5 000 Vollaststunden entspricht. Ab 1. Jänner 2016 gelten für solche Dampfkesselanlagen die Emissionsgrenzwerte und Emissionsmessungen einer gemäß § 3 Abs. 4 erlassenen Verordnung. Der § 12 Abs. 1, sowie die **Anlage 1** und **Anlage 2** zu § 12 treten mit 1. Jänner 2016 für solche Dampfkesselanlagen außer Kraft. Sofern die Voraussetzungen, unter denen die Sanierung nicht erforderlich ist, nur auf Teile einer Dampfkesselanlage zutreffen, entfällt die Verpflichtung zur Sanierung nur für diese Teile. § 4 Abs. 15 ist anzuwenden.

entfällt

(3) Für Dampfkesselanlagen, die Abfälle gemäß Abfallwirtschaftsgesetz verbrennen oder mitverbrennen treten der § 12 Abs. 1 und Abs. 2, sowie die **Anlage 1** und **Anlage 2** zu § 12 mit Ablauf des 27. Dezember 2005 außer Kraft.

entfällt

(siehe Abs. 3)

Dampfkesselanlagen den Bestimmungen des Abs. 1 zu entsprechen.

(8) Die Behörde hat die Frist gemäß Abs. 2 auf längstens zwei Jahre zu entfällt verkürzen, wenn die Emissionen der Dampfkesselanlage das Dreifache der in der **Anlage 1** festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, oder die Sanierung ohne erheblichen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand durchgeführt werden kann.

(9) Auf begründeten Antrag des Betreibers einer sanierungspflichtigen Dampfkesselanlage kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 6 und 8 in Abwägung des Ausmaßes der sich aus Abs. 1 ergebenden Verminderung der Emissionen und des für die Sanierung erforderlichen Aufwandes die Frist gemäß Abs. 2 verlängern, wenn dies aus technischen oder volkswirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. Fallen die für eine solche Entscheidung maßgeblichen technischen oder volkswirtschaftlichen Gründe weg, so ist die Dampfkesselanlage innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 ab Wegfall dieser Gründe zu sanieren.

(10) Die Genehmigung in einem Sanierungsverfahren gemäß den Abs. 3 und 4 ist - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen – zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß im Betrieb die Emissionsgrenzwerte gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. In diesem Verfahren gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 5.

(11) Die Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen ist der Behörde entfällt anzuzeigen.

(12) Sanierungspflichtige Dampfkesselanlagen, deren Emissionen nach entfällt Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die in der **Anlage 1** festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr betrieben werden. Über Antrag des Betreibers einer sanierungspflichtigen Dampfkesselanlage hat die Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen, deren Ursachen nicht vom Betreiber zu vertreten sind, eine nach den Umständen des Falles angemessene Nachfrist zu gewähren. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Sanierungsfrist zu stellen. Durch den Antrag wird der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Die Bestimmungen der Abs. 6 bis 8 bleiben unberührt.

Berichtspflicht

entfällt

§ 13. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sechs und zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Nationalrat jeweils einen Bericht über den Erfolg der nach diesem Bundesgesetz getroffenen Maßnahmen und die Entwicklung des Standes der Technik vorzulegen.

Behörden

§ 14. (1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei Dampfkesselanlagen, die gewerbe-, berg- oder eisenbahnrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die nach diesen Bestimmungen zuständige Behörde.

(Art. 29 Z 1 BGBl. I Nr. 65/2002)

(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

(Art. 29 Z 1 BGBl. I Nr. 65/2002)

Behörden

§ 14. (1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei Anlagen, die gewerbe-, abfall- oder bergrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die nach diesen Bestimmungen zuständige Behörde.

(2) keine Änderung

Strafbestimmungen

§ 15. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe

1. bis zu 726 € zu bestrafen, wer den in § 10 Abs. 1 bis 7 festgelegten Pflichten nicht nachkommt; eine Verletzung der Bestimmung des § 10 Abs. 6 ist bei Dampfkesselanlagen mit geringeren als den im § 7 Abs. 1 angeführten Brennstoffwärmeleistungen nicht strafbar;
- 1a. bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungskonzept gemäß § 11a Abs. 1 vorlegt,

(Art. III Z 3 IG-L)

2. bis zu 7 260 € zu bestrafen, wer
 - a) die für die Dampfkesselanlage festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht einhält (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 8 lit. b, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 2 oder § 12) oder
 - b) Gebote oder Verbote der gemäß § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 erlassenen Verordnungen oder die gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 8, und 9 oder § 12 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält oder
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2, eine Überwachungstätigkeit ausübt oder
 - d) § 12 Abs. 6 zuwiderhandelt oder
 - e) andere als die oben genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide missachtet; wenn hierdurch jedoch keine höhere Beeinträchtigung der Nachbarn durch Emissionen eintritt, als dies bei Einhaltung der Gebote oder Verbote der Fall wäre, beträgt die Höchststrafe 7 260 €,
3. bis zu 36 300 € zu bestrafen, wer
 - a) eine genehmigungspflichtige Dampfkesselanlage ohne die erforderliche Bewilligung (Genehmigung) errichtet oder betreibt (§ 4) oder
 - b) eine genehmigungspflichtige Dampfkesselanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 5) oder
 - c) einen gemäß § 11a Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht befolgt, oder

(Art. III Z 4 IG-L)

Strafbestimmungen

§ 15. (1) 1. keine Änderung

,,2. bis zu 7260 € zu bestrafen, wer

- a) die für die Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht einhält (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 10 lit. b, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 2 oder § 12) oder
- b) Gebote oder Verbote der gemäß § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen oder die gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 10 bis 15 oder § 12 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält oder
- c) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2, 2a, 2b und 2d eine Überwachungstätigkeit ausübt oder
- d) § 12 Abs. 3 zuwiderhandelt oder“
2. lit. e keine Änderung
3. lit. a bis c keine Änderung, jedoch entsprechend § 1 Abs. 1a wird der angeführte Begriff „Dampfkesselanlage“ durch „Anlage“ ersetzt.
3. lit d entfällt

d) der Antragspflicht gemäß § 12 Abs. 3, 4 oder 9 nicht nachkommt oder § 12 Abs. 12 zuwiderhandelt.

(2) Auf Verstöße gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 10 findet § 122 des Strafgesetzbuches, BGBI. Nr. 60/1974, Anwendung, sofern nicht die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(3) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (BGBI. Nr. 79/1987) zu und sind für die dem Fonds gemäß § 3 Abs. 1 des Umweltfondsgesetzes, BGBI. Nr. 567/1983, zukommenden Aufgaben zu verwenden.

(aufgeh. mit Art. IV UFG, BGBI. Nr. 185/1993)

Inkrafttreten

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Dampfkessel-Emissions-Gesetz - DKEG, BGBI. Nr. 559/1980, außer Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten von Verordnungen gemäß § 3 Abs. 3 gilt die Durchführungsverordnung zum DKEG, BGBI. Nr. 209/1984, als Bundesgesetz.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossene Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortzuführen.

(5) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(Art. 30 Z 2, 2. Euro- Umstellungsgesetz - Bund, BGBI. I Nr. 136/2001)

(6) § 14 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 65/2002, tritt mit 1. Juli 2002, jedoch nicht vor dem vierten der Kundmachung des Verwaltungsreformgesetzes 2001 folgenden Monatsersten in Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen.

(Art. 29 Z 2 BGBI. I Nr. 65/2002)

(2) keine Änderung

entfällt

Inkrafttreten

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) keine Änderung

(4) keine Änderung

(5) keine Änderung

(6) keine Änderung

(7) Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 3, 4 Abs. 15, 8 Abs. 5, 10 Abs. 8 und 13 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
2. hinsichtlich der §§ 6 und 14 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, jeweils innerhalb seines Wirkungsbereiches,
3. hinsichtlich des § 15 Abs. 3 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
4. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

(§ 6a BMG 1986 BGBI. Nr. 76 – Novelle 1994

idF. BGBI. I Nr. 16/2000)

1. Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
2. Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
3. Richtlinie 88/609/EWG des Rates zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft.“
4. Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft.

Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 20, § 7 Abs. 2c, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 6b und § 10 Abs. 8 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
2. hinsichtlich der §§ 6 und 14 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, jeweils innerhalb seines Wirkungsbereiches,
3. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

Verweis auf andere Rechtsvorschriften

§ 18. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage 3

Verzeichnis der jedenfalls zu berücksichtigenden Schadstoffe sofern sie für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte (§ 4 Abs. 11) von Bedeutung sind

LUFT

1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen
2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Metalle und Metallverbindungen
6. Staub
7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)
8. Chlor und Chlorverbindungen
9. Fluor und Fluorverbindungen
10. Arsen und Arsenverbindungen
11. Zyanide
12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften¹
13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane

WASSER

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogen-organische Verbindungen bilden
2. Phosphororganische Verbindungen
3. Zinnorganische Verbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften²
5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe
6. Zyanide
7. Metalle und Metallverbindungen
8. Arsen und Arsenverbindungen
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel

1 d. s. Stoffe und Zubereitungen als Anteile von Schadstoffen, z. B. mit Gefahrenhinweis R 49 oder R 45

2 d. s. Stoffe und Zubereitungen als Anteile von Schadstoffen, bei denen bei oraler Aufnahme entsprechende Auswirkungen hervorgerufen werden können, insbesondere bei Gefahrenhinweis R 45, 46, 60 oder 61

10. Schwebestoffe³
11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)

Anmerkung: Hinsichtlich der Einstufung der Schadstoffkomponenten, welche durch R-Sätze charakterisiert werden können, wird auf die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere auf die Chemikalienverordnung 1999, BGBl. II Nr. 81/2000 hingewiesen.

Anlage 4

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle
4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz zur Verringerung von Emissionen durch Primärmaßnahmen.
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt

3 d. s. „abfiltrierbare“ Stoffe

zu verringern

12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S.26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden